

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

## Wortprotokoll der 83. Sitzung

### Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 17. Mai 2021, 16:00 Uhr  
Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal: 4.700

Vorsitz: Alois Gerig, MdB

### Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast,  
Friedrich Ostendorff, Canan Bayram, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes**

**BT-Drucksache 19/27752**

**Federführend:**

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Berichterstatter/in:**

Abg. Silvia Breher [CDU/CSU]

Abg. Susanne Mittag [SPD]

Abg. Wilhelm von Gottberg [AfD]

Abg. Karlheinz Busen [FDP]

Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



**Hinweise:**

Aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie wird die Sitzung weitgehend im Wege einer Webex-Videokonferenz stattfinden. Insbesondere die Sachverständigen werden an der öffentlichen Anhörung per Webex-Videokonferenz teilnehmen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern per Webex-Videokonferenz, denen das Wort erteilt wird, wird empfohlen, bei ihrem Beitrag ein Headset zu verwenden.

Wegen der Beachtung der Abstandsregeln aufgrund der Covid-19-Pandemie sind die Fraktionen gebeten, möglichst (nur) durch die Berichterstatter/innen im Sitzungssaal zu erscheinen.

Pro Fraktion soll nur bis zu ein/e Referent/in Zutritt zum Sitzungssaal erhalten.

Die Anwesenheit persönlicher Mitarbeiter/innen ist im Sitzungssaal nicht möglich.

Die Vertreter/innen der Bundesländer sind gebeten, im Wege der Webex-Videokonferenz an der Anhörung teilzunehmen.

Die Teilnahme von externen Besucherinnen und Besuchern sowie Pressevertreterinnen und -vertretern ist in begrenzter Zahl im Wege der Webex-Videokonferenz möglich. Eine schriftliche Anmeldung hierfür ist bis spätestens 12. Mai 2021 per E-Mail an [el-ausschuss@bundestag.de](mailto:el-ausschuss@bundestag.de) erforderlich. Nach diesem Datum werden die Zugangsdaten zur Webex-Videokonferenz auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Anhörung wird aufgezeichnet und am 18. Mai 2021 um 12:00 Uhr im Kanal 2 des Parlamentsfernsehens übertragen. Anschließend wird sie in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar sein.

Am 10. Februar 2021 ist die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. Februar 2021 in Kraft getreten. Danach besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, FFP2- oder FFP3-Maske) in den Gebäuden des Deutschen Bundestages. Dies gilt für alle Räume, einschließlich der Sitzungssäle. In den Sitzungssälen kann die medizinische Gesichtsmaske am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Nach einer Verständigung der Obleute soll die medizinische Gesichtsmaske allenfalls bei der Abgabe eines Wortbeitrages abgelegt werden.

Alois Gerig, MdB  
Vorsitzender



---

## **Liste der Sachverständigen**

Öffentliche Anhörung am Montag, dem 17. Mai 2021,  
16:00 bis 18:00 Uhr

---

Stand: 5. Mai 2021

**Einzelsachverständige:**

Dr. Christine Bothmann

Dr. Kai Braunmiller

Dirk Bredemeier

Prof. Dr. Sven Herzog

Prof. Dr. Elisa Marie Hoven

Prof. Dr. Michael Kubiciel

Dr. Walter Scheuerl

**„Verbandssachverständige“:**

Bundestierärztekammer e. V.



**Mitglieder des Ausschusses**  
(sofern im Sitzungssaal anwesend)

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Gerig, Alois	
SPD		
AfD		
FDP	Busen, Karlheinz	
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Künast, Renate	



**Der Vorsitzende:** So, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir haben gerade mal darüber geguckt, das virtuelle Bild ist so, dass doch die Experten zumindest fast alle und auch die Fraktionen vertreten sind. Ich darf Sie deswegen alle sehr herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft begrüßen. Es geht heute um einen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drs. 19/27752). Unser Ausschuss bearbeitet ein breit gefächertes Aufgabengebiet. So widmen wir uns auch regelmäßig den Fragen der Tiergesundheit, der artgerechten Haltung von Tieren, des Tierwohls und des Tierschutzes. In unserer Ausschusssitzung am 5. Mai (2021) haben wir einstimmig entschieden, zu dem Gesetzentwurf, den ich gerade vorgestellt habe, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktion der (BÜNDNIS 90/DIE) GRÜNEN sieht erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Tierschutzes im Bereich der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland. Dabei stellen für sie insbesondere die Schlachtung und der damit verbundene erforderliche Schutz der Tiere beim Transport eine große Herausforderung für die Sicherstellung der Belange des Tierwohls und die Vermeidung von Strafbarkeitslücken dar. Der Gesetzentwurf soll das in Artikel 20 a Grundgesetz (GG) verankerte Staatsziel des Tierschutzes konsequent stärken, indem Tierquälerei in Zukunft häufiger und schwerer bestraft werden soll und Kontrolldefizite im Rahmen des bestehenden Tierschutzstrafrechts ausgeglichen werden sollen. Wir möchten deshalb heute mit acht von den Fraktionen benannten Sachverständigen auf Grundlage dieses Gesetzentwurfes über eine mögliche Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sprechen und uns so ein vertiefendes Bild zur Gesetzeslage und dem damit verbundenen potentiellen Änderungsbedürfnisses verschaffen. Auf Wunsch des Ausschusses haben die Sachverständigen im Vorfeld dieser Anhörung die vom Johann Heinrich von Thünen-Institut (Thünen-Institut) 2015 veröffentlichte Studie „Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz“ zugesandt be-

kommen mit der Möglichkeit, diese in der Anhörung mit einzubeziehen. Ich darf zunächst die Sachverständigen herzlich begrüßen, die für die heutige Anhörung eingeladen worden sind und virtuell im Wege der Videokonferenz zur Verfügung stehen. Als Einzelsachverständige begrüße ich Frau Dr. Christine Bothmann, Tierärztin, Vizepräsidentin des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte. Herzlich willkommen Frau (Dr.) Bothmann. Ich begrüße Herrn Dr. Kai Braunmiller, 1. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz. Herzlich willkommen. Ebenso Herrn Dirk Bredemeier, Oberstaatsanwalt und Leiter der Zentralstelle für Landwirtschaftssachen der Staatsanwaltschaft (StA) in Oldenburg. Herzlich willkommen auch Herr Prof. Dr. Sven Herzog, Lehrstuhlinhaber für Wildökologie und Jagdwirtschaft an der Technischen Universität (TU) in Dresden. Ich begrüße Frau Prof. Dr. Elisa Marie Hoven, Lehrstuhlinhaberin für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Uni(versität) Leipzig und Herrn Prof. Dr. Michael Kubiciel, Lehrstuhlinhaber für deutsches, europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsrecht an der Uni(versität) Augsburg und Herrn Dr. Walter Scheuerl, Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Lebensmittelrecht. Für die Bundestierärztekammer e. V. begrüße ich Frau Dr. Maria Dayen. Den eingeladenen Sachverständigen wurde die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ermöglicht. Sieben von ihnen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einer Veröffentlichung zugestimmt. Diese Stellungnahmen sind alle auf der Internetpräsenz unseres Ausschusses veröffentlicht. Ich begrüße ebenfalls den Vertreter der Bundesregierung - virtuell zugeschaltet - Herrn Parlamentarischen Staatssekretär (PSt) Uwe Feiler, MdB (BMEL). Kurz zum Verfahren, dann können wir starten. Wir haben vereinbart, dass nach einer Begrüßung die Sachverständigen jeweils Gelegenheit für ein Eingangsstatement von maximal drei Minuten erhalten. Die Vorgabe bitte ich Sie, dringend einzuhalten. Ich bitte Sie weiterhin, jeweils nach dem Ende Ihrer Redezeit das Mikrofon wieder auf „stumm“ zu schalten - aber das kennen Sie ja mittlerweile alle allerbestens. Die Befragung der Sachverständigen soll in zwei Runden zu je 45 Minuten stattfinden. Dazu haben sich



die Fraktionen auf folgende Frage- und Antwortzeiten verständigt: für die Union (Fraktion der CDU/CSU) sind es zweimal 13 Minuten, für die (Fraktion der) SPD zweimal acht Minuten und für alle anderen Fraktionen jeweils zweimal sechs Minuten. Die öffentliche Anhörung wird am 18. Mai (2021) um 15:00 Uhr im Kanal 2 des Parlamentsfernsehens übertragen. Anschließend ist sie auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar. Leider ist nach wie vor pandemiebedingt eine physische Teilnahme externer Besucher zu dieser öffentlichen Anhörung nicht möglich. Wir konnten aber eine begrenzte Zahl im Wege der Videokonferenz von Interessenten hier zulassen. Jetzt starten wir in die Abgabe der *Statements* und ich erteile direkt das Wort an Frau Dr. Christine Bothmann. Sie dürfen sich entstummen.

**Dr. Christine Bothmann** (per Video): Das habe ich getan. Meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die Einladung. Alles, was dem Tierschutz in Deutschland gerecht wird und dient, wird von mir begrüßt. Aber für mich als Tierärztin ist es ausgesprochen schwierig, die juristische Bewertung einzuordnen. Doch beim Lesen dieses Vorschages sind mir Probleme, Folgen und vor allem auch der Sprachgebrauch aufgefallen. Ihnen in Erinnerung: § 1 TierSchG „Zweck des Gesetzes ist es, aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf das Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier, ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Das TierSchG im Strafrecht ist für mich wie ein Eisberg. Das Strafrecht ist der aus dem Wasser ragende Teil. Das Verwaltungsrecht, § 16 a und folgende (TierSchG) ist der Eisberg unter dem Wasser. Tierschutz geschieht im hier und jetzt. Tierschutzrecht, das den Fokus auf Abschreckung und Bestrafung legt, wird dem Tier und dem Tierschutz nicht gerecht. Natürlich, Abschreckung und Bestrafung ist wichtig; keine zusätzliche Belastung, sondern Entlastung der Vollzugsorgane ist aber mindestens genauso wichtig. Sollten die Verfahren grundsätzlich von der Sta an sich gezogen werden, haben wir mit mehrjährigen Fällen, viel Ermittlungsarbeit, wenig Messbarkeit, kurzer Verjährungszeit von drei Jahren, Strafrahmen, die nie wirklich ausgeschöpft werden, einer allseitigen Ressourcenknappheit und massiven Kommunikationsherausforder-

rungen zu tun. Tierschutz im Strafrecht, keine Vermengung der juristischen Gleichsetzung halte ich für essentiell. Es gibt einen Beschützergaranten - das ist der Tierhalter und der Tierbetreuer. Beide müssen es bleiben. Sie sind der Garant für das Tier, sie sind die Beschützer. Und es gibt Überwachergaranten. Das sind Amtsträger im Strafverfahren. Und wenn diese vermehrt eingesetzt werden, sind im Strafverfahren natürlich auch Staatsanwalt und Polizei Überwachungsgaranten. Aber der Grat ist schmal zwischen Strafvereitelung im Amt, Verfolgung Unschuldiger oder Verleumdung. Wenn ein Defizit in der Judikative gegeben ist, was geschildert worden ist, als Folge in der juristischen Ausbildung, als Nichtprüfungstatbestand und damit in der Folge der Umsetzung der Judikative immer wieder festzustellen ist, dass das Tierschutzrecht ein seltenes und schwieriges Strafrecht ist - was hilft es dann mit einer Strafverschärfung auf dem Papier? Ist das das richtige Mittel? Wird das tatsächlich dem ethischen Recht Tierschutz und dem Staatsziel Tierschutz gerecht? Klare gesetzliche Regelungen im Tierschutz, Gesetze und Verordnungen für alle Tiere, messbar und mit strafbewehrten Tatbeständen in der Abstufung von Ordnungswidrigkeiten und Strafbewehrung. Wir sprechen hier in diesem Vorschlag nur über § 17 (TierSchG), das ist uns nicht genug als Tierärzte und als Amtstierärzte. Nicht nur gewerbliche oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, sondern auch über auch 30 Millionen (Mio.) Tiere, die als Heimtiere - *companion animals* - genutzt werden, verdienen einen Schutz. Und auch dort sind Straftatbestände gar nicht so selten, wie ich Ihnen aus meiner langjährigen Berufserfahrung gerne berichten kann.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Bothmann, Sie kriegen sicher nachher noch Gelegenheit genug, die Fragen der Kollegen zu beantworten. Ich muss ein Stück weit jetzt restriktiv die drei Minuten einfordern und rufe auf den Herrn Dr. Braunmiller als Nächsten. Vielen Dank. (Pause) Herr Dr. Braunmiller reagiert noch nicht. Dann bitte ich Herrn Bredemeier, das Wort zu ergreifen. Herr Bredemeier können Sie sich freischalten? (Pause) Herr Bredemeier? (Pause) So, jetzt sollte sich ..., sind eigentlich beide da. Ich versuche es nochmal. (Dr. Kai Braunmiller meldet sich.) Herrn Dr. Braunmiller, ja gut. Dann bitte Sie, Herr Dr. Braunmiller, um Ihr drei Minuten-Statement.



**Dr. Kai Braunmiller** (per Video): Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Gesetzentwurf möchte ich gerne aus meiner über 30jährigen Erfahrung als Amtstierarzt, der einen Schwerpunkt im Tierschutz hat und auch über Erfahrung als Vorsitzender eines tierärztlichen Fachverbandes verfügt und auch zahlreiche Verbesserungsvorschläge im Tierschutz eingebracht hat, berichten. Ohne vorher das Thünen-Arbeitspapier gelesen zu haben, decken sich doch viele Darstellungen in der Zusammenfassung mit meiner Stellungnahme. Sei es das geringe Interesse an dem Nebenthema Tierschutz seitens der Strafbehörden, die geringen Kenntnisse im Recht und in der Bewertungseinschätzung bei Tieren, und auch die schlechte personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Richter. Wie im Gesetzentwurf dargestellt wurde, hat das TierSchG bisher nicht den Stellenwert in der Rechtsumsetzung, Kontrolle und auch in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, den es als Staatsziel haben müsste. Seit vielen Jahren kommt es in den folgenden Fachthemen, obwohl teilweise hohe Fallzahlen und eine hohe Tierschutzrelevanz vorliegt, zu keinen Verbesserungen, um Verstöße zu verhindern, um dem Zusammenspiel mit den Kontroll- und Vollzugsdefiziten, werden diese Verstöße dann letztendlich oft nicht geahndet. Es gab eine Forderung nach einer Prüfpflicht von Betäubungsgeräten und Fixierungseinrichtungen vom Bundesrat im Jahr 2012 und auch (wieder) in diesem Jahr hat (und) auch von allen tierärztlichen Verbänden (wird dies) seit 2012 gefordert. Kommentar des verantwortlichen Ministeriums: „Es besteht keine rechtliche Veranlassung“. CO<sub>2</sub>-Betäubung von Mastschweinen - nach EU-Recht, TierSchG und Tierschutzschlachtverordnung (ist) so nicht zulässig. Es (Dies) ist seit 30 Jahren bekannt, (und wird) bis heute trotzdem toleriert (worden). Die Prüfpflicht von Haltungssystemen (ist) seit acht Jahren in den Koalitionsverträgen, aber so gut wie nichts ist umgesetzt worden. Nutztierhaltungsverordnung, keine Haltungsvorgaben für erwachsene Rinder und Geflügel, keine Aktualisierung und Anpassung; Haltung von Mastschweinen auf Beton-Spaltenboden, Vorlage von drei wissenschaftlichen Gutachten, die Klauen-, Lungen- und Liegeschäden darstellen, teilweise Straftatbestände – Kommentar „Es besteht keine rechtliche Veranlassung“. So kann man das fortsetzen, ohne Ende.

Rinderexport in Risikostaaten – (werden Sie) momentan in der Presse verfolgen(-bar) - und auch keine Lösung in Sicht. Ja, man müsste dem bestehenden Recht, wie schon ausgeführt, mehr Gewicht geben und auch (langjährige) Maßnahmen einsetzen (umsetzen), wie z. B. die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den Ländern, (und) eine Schulung von Staatsanwälten im Tierschutzrecht. (Und) eine bessere Kommunikation wurde ja schon erwähnt. (Und) es wäre auch ganz wichtig, ein Monitoringssystem einzurichten, als (Teil) eine(r) zentrale(n) Tiergesundheitsdatenbank, wo alle (auffällige) Schlachthofbefunde, (und) Befunde von Tierkörperbeseitigungsanstalten eingegeben werden. Und auch eine Meldepflicht für Hofbesucher, die Tierschutzdefizite anzeigen müssen, würde uns hier (sehr) weiter bringen und mögliche Verstöße (früher) aufzeigen.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Dr. Braunmiller. Auch Sie dürfen sicher gleich wieder Fragen beantworten. Dann bitte ich den Herrn Bredemeier um sein Eingangsstatement. (*Pause*) Wir verstehen Sie (*Dirk Bredemeier*) nicht. Ihr Mikrofon haben Sie freigeschaltet?

**Dirk Bredemeier** (per Video): Aber jetzt müsste es gehen?

Der **Vorsitzende**: Aber jetzt, jawohl. Bitte starten Sie.

**Dirk Bredemeier** (per Video): Herr Vorsitzender vielen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, der vorgelegte Gesetzentwurf hat aus meiner Sicht ein wenig Gutes für sich, aber auch viele Ungereimtheiten und viele Punkte, die ich so nicht nachvollziehen kann. Meine Zustimmung findet die vorgeschlagene moderate Erhöhung des Strafrahmens für Tierhalter und Tierbetreuer. Das passt aus meiner Sicht in das System des StGBes und wird auch bei kleineren Fällen dazu führen, dass die Strafanträge und Verurteilungen moderat angehoben werden. Weiterhin halte ich es auch jedenfalls nicht für schädlich, möglicherweise aber für nützlich, den § 17 TierSchG in das StGB zu überführen. Die Sichtbarkeit der Norm und die Relevanz für die Ausbildung von Juristen wird dadurch möglicherweise steigen. Auch halte ich es für richtig, eine Versuchsstrafbarkeit jeden-



falls bei der versuchten Tötung von Tieren einzuführen. Was ich nicht nachvollziehen kann und wovon ich abrate, ist die Einführung einer Leichtfertigkeitsstrafbarkeit, so wie sie der Entwurf vor sieht. Der Entwurf differenziert im Wortlaut nicht zwischen privaten und gewerblich tätigen Haltern. Sofern man private Halter mit einer Strafbarkeit für leichtfertiges Handeln bedroht, wird es zu einer Menge von Fällen kommen, die aus meiner Sicht regelmäßig kein strafrechtliches Unrecht mit sich bringen oder nur Bagatellcharakter haben. Auch halte ich es für verfehlt, eine Leichtfertigkeitsstrafbarkeit für Amtsträger einzuführen. Amtsträger werden dann in eine Zwickmühle geraten und sich stets fragen, ob sie zu viel tun. Dann werden sie möglicherweise vom Verwaltungsgericht (VG) zurückgepfiffen. Oder ob sie zu wenig tun, dann droht ihnen möglicherweise eine Strafbarkeit wegen des leichtfertigen Verlängerns von erheblichen Leiden von Tieren. Nachvollziehen, aber in der Folgenabschätzung für mich kaum abzusehen, ist die Einführung einer Leichtfertigkeitsstrafbarkeit für den gewerblichen Tierhalter. Dieser nutzt das Tier wirtschaftlich, muss über besondere Sachkunde verfügen. Es wird allerdings in diesem Fall auch erhebliche Strafbarkeitsrisiken für beispielsweise bäuerliche Familienbetriebe eintreten. Dankeschön.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Bredemeier. Jetzt hätten wir gern den Herrn Professor Dr. Herzog gehört.

**Prof. Dr. Sven Herzog** (per Video): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Auch ich bin kein Jurist und kann das ganze Thema (eigentlich) daher auch nur aus der Sichtweise eines Menschen, der sich mit Wildtieren beschäftigt, beurteilen. Ich arbeite (hier) seit 20 Jahren in der Wildökologie, beschäftige mich auch mit Jagd- und Wildtiermanagement. Wir beobachten (hier) z. B. bei den Wildtieren, in den letzten Jahren kann man sagen, eine zunehmende Tendenz zur Aufweichung von Tierschutzkriterien, gerade im Rahmen der Bejagung. Stichworte sind die Diskussion um den Muttertierschutz auf der Jagd, die Diskussion um Schwarzwildfänge (beispielsweise), um Nachtbejagung, Nachtzieltechnik u. ä.. Aus diesem Grunde kann ich mir schon vorstellen, dass z. B. ein Leichtfertigkeitsstrafatbestand (hier) das einfacher machen würde aus Sicht der Tiere und verbessern

würde. Auf der anderen Seite muss ich sagen, das Thema Leichtfertigkeit wird (natürlich) auch wieder Tür und Tor öffnen (wahrscheinlich) für Grenzfälle, für fragliche Fälle und damit möglicherweise auch Behörden und Staatsanwaltschaften unter Umständen (u. U.) mit solchen Fällen paralysieren. Beim Thema der versuchten Tierquälerei bin ich etwas skeptisch, weil die Frage ist immer: Wo beginnt der Versuch und wo endet der Versuch? Das ist, finde ich, sehr, sehr butterweich formuliert, halte ich für problematisch. Die besondere Erwähnung der Menschen mit Garantenpflichten in Bezug auf die Strafbarkeit sehe ich auch zweischneidig. Auf der einen Seite, (ja natürlich,) jemand der für sein Tier Sorge trägt, ist natürlich auch in einer besonderen Verpflichtung, umgekehrt sehe ich auch hier möglicherweise den Missbrauch von solchen Bestimmungen in anderen Zusammenhängen - oder einfach, die (deren) Instrumentalisierung (Mißbrauch) ist (vielleicht) das falsche Wort. Z. B. sehen wir oft, dass beispielsweise Huftierhalter, (die) möglicherweise nicht die komplette (korrekte) Zaunhöhe (nach Herdenschutzgesichtspunkten) oder den Jagdschutz eingehalten haben, und es kommt zu Wolfsrissen, (diese) auch heute schon bezichtigt würden, sie wären ja eigentlich für diese Wolfsrisse verantwortlich und das wäre ja Tierquälerei. Dazu darf es meines Erachtens (m. E.) eben nicht kommen, sondern hier muss (eben da) eher im Naturschutzgesetz nachgebessert werden, wo es Probleme gibt. Und ich sehe (so ein bisschen) hier das Risiko, dass eben solche Dinge dann instrumentalisiert werden. Von daher bin ich (eben) auch bei den Garantenpflichten (ja nicht eindeutig einer Meinung, so) etwas hin und her gerissen. Alles in allem, ja, wenn es juristisch Sinn macht, sollte man diese Überführung ins Kernstrafrecht ruhig machen. Wie gesagt, aus Sicht der Jagd ist der Tatbestand der Leichtfertigkeit hier sehr hilfreich. Ob es wirklich weiter dazu beiträgt, den Tieren weniger Leid zuzufügen, bezweifele ich allerdings. Danke.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank, dann rufe ich die Frau Professor Dr. Hoven.

**Prof. Dr. Elisa Marie Hoven** (per Video): Herzlichen Dank. Die geltende Rechtslage wird dem in Artikel 20 a des GGes verankerten Staatsziel des Tierschutzes nicht gerecht. Verstöße gegen das Tierwohl werden in Deutschland nur selten und



nur zurückhaltend geahndet. Gemeinsam mit meiner Mitarbeiterin Johanna Hahn habe ich eine bundesweite Aktenuntersuchung zum § 17 TierSchG durchgeführt. Sie zeigt, dass der Großteil der Fälle eingestellt wird und das selbst dann, wenn gravierende Tierwohlverletzungen vorliegen. Die Gründe hierfür liegen nicht nur in den praktischen Anwendungsschwierigkeiten, sondern auch in der normativen Ausgestaltung von § 17 (TierSchG). Der vorgelegte Entwurf ist daher äußerst begrüßenswert. Er ist ein wichtiger, erster Schritt in die richtige Richtung. Positiv zu bewerten ist zunächst die Integration von § 17 TierSchG in das StGB. Sie ist sinnvoll, um die Sichtbarkeit der Norm zu erhöhen und sie ist ein klares Signal an Öffentlichkeit und Justiz, dass der Tierschutz ernst genommen wird. Ähnlich ist der Gesetzgeber im Übrigen auch etwa im Umweltstrafrecht oder bei den Korruptionsdelikten vorgegangen. Das ist auch keine bloße Symbolik. In unserer Studie haben wir beobachtet, dass die fehlende Vertrautheit mit dem Tierschutzstrafrecht ein Grund für dessen zurückhaltende Anwendung durch die Staatsanwaltschaften ist. In der juristischen Ausbildung spielen Vorschriften im Nebenstrafrecht kaum eine Rolle, das Tierschutzstrafrecht wird an Rechtswissenschaftlichen Fakultäten bislang nicht gelehrt. Wenn der Tatbestand ins StGB kommt, wird auch seine Bedeutung in der juristischen Ausbildung, insbesondere im Schwerpunktbereich, steigen. Der Ergänzung der vorgesehenen Qualifikationstatbestände ist ebenfalls begrüßenswert. Die Erhöhung der Strafandrohung für Tierhalter und Tierbetreuer trägt der besonderen Verantwortung der Täter für das Wohlergehen der von ihnen gehaltenen bzw. betreuten Tiere Rechnung. Gleichermaßen gilt für Amtsträger, die mit ihrer Stellung auch für ihr Aufgabengebiet in besonderer Weise auf das Wohl der Tiere verpflichtet sind. Diese Punkte kann ich gerne noch näher ausführen. Mit der Anhebung des Strafrahmens wird das Unrecht der Tat angemessen abgebildet. Ein Beispiel. Wenn ein Hundebetreuer das Tier nach einem Spaziergang nicht zurückbringt, sondern behält, drohen wegen qualifizierter Unterschlagung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Wer das Tier hingegen einfach grundlos tötet, (für den) sieht der geltende § 17 TierSchG lediglich eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren vor. Durch die Qualifikation werden die Strafrahmen hier sinnvoll angeglichen, Herr Bredemeier hat es ebenfalls gesagt. Die Anhe-

bung des Strafrahmens hat im Übrigen auch unmittelbare Auswirkungen auf die Strafumsetzung. Dies gilt unabhängig davon, dass die bestehenden Strafrahmen in der Praxis selten ausgeschöpft werden. Das ist bei keinem Delikt so. Mit der Verschiebung des Strafrahmens verschieben sich auch die Strafen innerhalb des Rahmens. Ein Satz noch zur Leichtfertigkeit. Die Erweiterung des Strafrahmens um leichtfertiges Verhalten ist in meinen Augen überzeugend. Wer dem ihm anvertrauten Tier durch eine grobe Verletzung der Fürsorgepflicht (– denn Leichtfertigkeit) ist ja nicht einfache Fahrlässigkeit, ist Leichtfertigkeit, erhebliche Schmerzen (allein) zufügt oder sie tötet, handelt strafwürdig. Wer seine Tiere etwa leichtfertig nicht vor Stallbränden schützt oder bewusst seine Augen vor behandlungsbedürftigen Verletzungen der Tiere verschließt, kann bislang nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Der Gesetzgeber schließt hier eine wichtige Lücke im Tierschutzstrafrecht. Bei der Reform des Tierschutzstrafrechts geht es nicht darum, etwa Landwirte unter einen Generalverdacht zu stellen, wie man so häufig hört. Es geht einzig und allein darum, den Auftrag aus Artikel 20 a GG gerecht zu werden und Tiere effektiv vor erheblichem Leid zu bewahren. Das Strafrecht kann und muss hier einen Beitrag leisten und daran müsste jeder von uns, ganz unabhängig von der parteipolitischen Ausrichtung, ein ethisches wie rechtliches Interesse haben. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung und ich rufe Herrn Professor Dr. Kubiciel.

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Herzlichen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren. Auch wer sich dem Tierschutz verpflichtet fühlt, muss dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Denn eine Verschiebung des Straftatbestandes ist nicht nur systematisch problematisch. Für einen solchen Schritt besteht auch kein Anlass. Vollzugsdefizite, regionale Vollzugsdefizite, haben, wie die Studie des Thünen-Institutes zeigen, vor allem strukturelle Ursachen, an dem die bloße Verschiebung des Tatbestandes von einem Gesetzestext in den anderen nichts ändert. Vorwegeschickt sei, dass die Strafbarkeit der sog. Tierquälerei seit jeher in der Rechtswissenschaft umstritten ist. Die Vorschrift gehört nicht zum Kern unstreitig anerkannter, Rechtsgüter schützender Straftatbestände. Das ist ein Umstand, der auch die Verortung außerhalb des



StGBs versinnbildlicht wird. Im Übrigen ist es eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens, wo er eine Norm platziert. Und dabei spielen häufig rechtstechnische Fragen eine Rolle. Betrachtet man diese, so ist die Verortung des § 17 TierSchG angemessen, der Straftatbestand nicht in vielfältiger Form in Bezug auf Regeln des TierSchG, ohne die er gar nicht ausgelegt werden kann. So kann der Tatbestand nämlich Rückgriff auf allgemeine Vorschriften der § 1 (TierSchG), Folgen ausgelegt werden, die Pflichten statuieren, oder die § 2 (TierSchG) Verordnungsermächtigungen enthalten. Auch die Ordnungswidrigkeitstatbestände überlappen sich teilweise mit dem Straftatbestand. Kurz gesagt, der Straftatbestand findet im TierSchG ein deutlich angemesseneres, legalistisches Ökosystem, als innerhalb des völlig farblosen Abschnittes über die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Im Übrigen gibt es keinen Grund für die Herauslösung der Vorschrift aus ihrem Kontext. In der Thünen-Stiftung wird das nur mit einer Einzelstimme begründet, die auch noch einen unhaltbare Begründung verwendet, der zufolge neben assoziiert das Nebenstrafrecht weniger wichtig sei. Das trifft nicht zu, normativ wie faktisch nicht. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf zwei vergleichbare Straftatbestände aus dem Bereich des Sports verwiesen, die die gleiche praktische Bedeutung haben, genauso alt sind und es keine Unterschiede in der Anwendung ergibt, obwohl die eine Norm im StGB verordnet ist und die andere im Nebenstrafrecht. Das Thünen-Institut nennt eine Vielzahl von institutionellen Ursachen für die Vollzugsdefizite. Und das ist m. E. der Grund, warum es einzelne Bundesländer gibt, zu mindestens einzelne Bundesländer gibt, in denen der Tatbestand beachtet wird und auch in denen die Anzahl der Verurteilungen beachtlich ist. Im Freistaat Bayern gab es zwischen 2016 und 2017 1 766 Ermittlungsverfahren, von denen 439 abgeurteilt worden sind. Das entspricht einem Anteil von 25 Prozent und das ist mehr als die durchschnittliche Quote deutschlandweit bei den Körperverletzungsdelikten. Die Leitfertigkeitstatbestände lehne ich ab, die haben, das hat die Evaluierung des Antidopinggesetzes gezeigt, führt zu Friktionen, führt zu unsachgemäßem Einsatz von Strafressourcen. Es gibt auch einen Trend zur Entkriminalisierung der Leitfertigkeitstatbestände. Und die Versuchsstrafbarkeit finde ich, ist m. E. nur symbolisch, geschafft nur neue Er-

mittlungsverfahren, aber nicht mehr Verurteilungen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, jetzt kommt wir zum Herrn Dr. Scheuerl.

**Dr. Walter Scheuerl** (per Video): Vielen Dank, ich hoffe man kann mich hören? Ich habe die Stummenschaltung aufgehoben.

Der **Vorsitzende**: Wunderbar.

**Dr. Walter Scheuerl** (per Video): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich weiter ausgeführt, weshalb durchaus Zweifel angebracht sind, ob das Vollzugsdefizit, was als tragender Grund für den Gesetzentwurf benannt wird, ob das wirklich flächendeckend so gerade im Bereich landwirtschaftliche Tierhaltung, Nutztierhaltung besteht. Wenn es denn tatsächlich bestehen sollte, woran ich meine Zweifel habe wie gesagt, dann ist das Strafrecht tatsächlich nach meiner langjährigen anwaltlichen Erfahrung das träge und langsamste und ineffizienteste Instrument, um dem Tierschutz, meine Vorrednerin hat das sehr schön betont, dem Interesse der Tiere, die aktuell gehalten werden, zu dienen und zu nutzen. Vollzugsdefizite, wenn sie denn bestehen, würden sehr viel effizienter behoben werden können, wenn die Veterinärämter als zuständige Behörden sehr viel besser ausgestattet werden. Denn die Veterinärämter können unmittelbar über (§) 16 a TierSchG eingreifen, wenn sie irgendwelche Defizite in Betrieben feststellen. Sie können auch und sehr viel nachhaltiger tatsächlich als im Strafverfahren über die Einziehungstatbestände, die 2017 novelliert worden sind, die finden Sie in §§ 29 a und 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), z. B. Erträge einziehen. Ich hatte einen Fall im letzten Sommer, wo gegen einen Landwirt, der Geflügel, Hühner hielt, in der Eierproduktion mehrere 100 000 Euro eingezogen worden sind. Solche Maßnahmen haben eine sehr viel effizientere Abschreckungswirkung und Appellfunktion an die ganze Branche. Das spricht sich herum und wirkt sehr viel mehr als die Frage, ob nach zwei Jahren Verfahren möglicherweise eine kleine Geldstrafe verhängt wird im Strafverfahren. Ein Letztes noch zu dem konkreten Entwurf. Ich habe erhebliche Bedenken, dass die vor-



geschlagene Erweiterung auf Leichtfertigkeitsstrafbarkeit, bandenmäßige Begehung und die Garantienhaftung, die vorgesehen sind, erhebliche Bedenken, dass die kontraproduktiv ausfallen können. Denn es wird möglicherweise zu einem Mehr an Strafanzeigen, einem Mehr an Ermittlungsverfahren, gleichzeitig aber einer ungeheuren Belastung der Veterinärämter mit der Verteidigung z. B. gegen solche Verfahren und Überlastung der Staatsanwaltschaften kommen. Also ich denke, dass diese hier vorgeschlagene Erweiterung sehr kontraproduktiv wäre. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Und den Abschluss macht die Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer).

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe mich laut geschaltet, ich hoffe, Sie können mich alle hören?

Der **Vorsitzende**: Danke, sehr gut.

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Die Bundestierärztekammer maßt sich natürlich nicht an, zu juristischen Fragen, die hier aufgeworfen werden, Stellung zu nehmen. Wir sehen dieses eher aus der Sicht des Tierschutzes. Und aus der Sicht des Tierschutzes begrüßen und unterstützen wir diesen Gesetzentwurf. Insbesondere erhoffen wir uns davon, dass die Sensibilität und auch das Ernstnehmen von Tierschutzstrafatbeständen damit deutlich erhöht werden kann und es eben auch zu Verurteilungen kommen kann. Auch bei der Garantenverantwortlichkeit erhoffen wir uns, dass hier ganz deutlich gemacht wird, dass auch die Entscheidungsträger hier benannt werden können und nicht nur diejenigen, die vielleicht einen falschen Umgang direkt mit dem Tier pflegen. Bei der Einbeziehung von Amtsträgern ist darauf hinzuweisen, dass hier natürlich, wenn (in) die Prüfung einbezogen werden muss, ob sie denn überhaupt in die Lage versetzt seien (waren), eine ordnungsgemäße Überwachung auch sicherzustellen. Bei der Kriminalisierung des bandenmäßigen Vorgehens wird eigentlich sehr deutlich auch, dass bedauerlicherweise in der Begründung zum Gesetzentwurf ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung abgestellt wird und eben nicht (gerade) die Heimtierhaltung oder die Hobbyhaltung

mit einbezogen wird. Dieses erwähne ich an der Stelle, weil gerade das bandenmäßige Vorgehen beim illegalen Welpenhandel, „Welpen aus dem Kofferraum“, doch gehäuft zu beobachten ist und man diese Begründung eben auch miteinführen müsste. Eine Sache, die ich kritisch hinterfragen möchte ist, weshalb die Änderung des § 20 TierSchG sich nur auf Formalien, sprich auf Bezüge, ausgerichtet worden ist und nicht darauf, zu überprüfen, ob hier nicht der Kann-Tatbestand eines Tierhaltungsverbotes in einen Muss-Tatbestand überführt werden müsste. Denn schließlich handelt es sich bei den Straftaten doch um sehr schlimme Tierschutzvergehen. Die Vollzugsdefizite werden mit dem Gesetz nicht beseitigt werden können. Das muss man sich ganz klar vor Augen halten. Dafür braucht es andere Mechanismen, wie z. B. Herr Braunmiller auch angesprochen hatte: Das seit vielen Jahren verlangte Prüf- und Zulassungsverfahren. Auch hier vielleicht noch die Anregung, auch dieses muss ausgedehnt werden auf die Heim- und Hobbytierhaltung. Es darf nicht nur bei dem Nutztierbereich bleiben. Insgesamt also eine Unterstützung der Gesetzesvorlage, wenn auch (mit) Diskussionsbedarf und vielleicht Erweiterung. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: So, vielen herzlichen Dank an alle Sachverständigen für ihre Eingangsstatements. Vielen Dank auch für das Einhalten der zeitlichen Vorgabe. Wir starten direkt in die Fragerunde und ich habe die erste Wortmeldung aus der Union (Fraktion der CDU/CSU) von der Kollegin Breher.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Eingangsstatements und dass Sie uns hier zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf, der uns ja im Grunde hier heute zusammengeführt hat, basiert auf sog. *Fake News*, würde ich mal sagen, nämlich auf Ermittlungen investigativer Journalistinnen und Journalisten und Tierschutzorganisationen, aber eben nicht auf Fakten. Und deswegen freue ich mich, dass Sie uns heute entsprechend mit Fakten versorgen werden. Und ich möchte beginnen mit Frau Dr. Bothmann. Sie konnten vorhin nicht ganz zu Ende ausführen in Ihrem Eingangsstatement. Ich möchte Ihnen doch die Gelegenheit geben, dass Sie nochmal was sagen können. Es kam von ein paar anderen Kolleginnen vor-



hin auch schon. Nochmal zum Verhältnis der Tierschutzverstöße aus Ihrer Erfahrung heraus in gewerblichen, landwirtschaftlichen und privaten Tierhaltungen. Sie sind ja eben nicht nur Vizepräsidentin des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte, sondern eben auch für den Tierschutz zuständig, für die Abteilungsleitung Tiergesundheit und Tierschutz bei LAVES (Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) in Niedersachsen. Und insofern auch aus Ihrer praktischen Erfahrung, vielleicht sagen Sie dazu noch mal ein bisschen was. Und dann würde ich mit den weiteren Fragen anschließen.

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Bothmann, Sie dürfen antworten.

**Dr. Christiane Bothmann** (per Video): Vielen Dank Frau Breher für die Fragestellung. Ich wollte vorhin eigentlich nur noch mal wieder § 1 TierSchG zitieren. Das war das Letzte. Aber Sie haben ihn ja vorher schon mal gehört. Weil, dieser § 1 TierSchG ist das, warum wir hier überhaupt zusammensitzen. Und da steht drin, „niemand darf“ und „alle Tiere“. Und wir fangen an, das Tierschutzrecht in einzelne Tierarten zu zerpfücken. Und ich muss Ihnen Frau Breher Recht geben, aufgrund von Pressemitteilungen und Schwerpunkten im investigativen Journalismus. Das kann nicht sein. Wir sind als Amtstierärzte, als Tierärzte und auch als Bürger dieses Staates verpflichtet, uns um alle Tiere zu kümmern, die gehaltenen und die Wildtiere. Und wir sind verpflichtet, in der Rechtssetzung diese auch alle gleich zu behandeln. Weil keinem Tier im Leid ist zu vermitteln, ob es ein Kaninchen mit rund gewachsenen Zähnen ist, sodass es vor einem vollem Futternapf verhungert, oder ob es ein Huhn oder eine Kuh mit einer eingewachsenen Kette ist oder eine Pute mit schweren Verletzungen an der Brust. Ich kann das zahlenmäßig sortieren. Das ist völlig korrekt. Ich habe 30 Mio. Heimtiere, ich habe eine Vielzahl mehr Nutztiere und ich habe dort einzelne Halter, die mehr Tieren deutlich mehr Schaden zufügen können, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden. Aber ich möchte nochmal dafür plädieren, das Recht nicht auseinander zu sortieren nach Tierarten. Eine ähnliche Bestrebung war bei dem Thema VTN (Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte), dort stand die Untersuchung der VTN-Betrieben, also Tiere beseitigungsanstalten nur für Rinder und Schweine.

ne. Ich kenne die Kolleginnen, die dort Schafe, Ziegen, Ponys und Pferde sehen und die überhaupt nicht verstehen können, warum Tierschutz plötzlich nach Tierarten sortiert wird. Das darf auf gar keinen Fall sein. Aufgrund meiner Erfahrung sind Verstöße in allen Bereichen da. Manche aus Liebe, manche aus kommerziellen Druck, manche aus persönlichem Unverständnis und manche auch einfach aus Dummheit oder Unerfahrenheit. Dem Tier per se ist es egal, warum es passiert. Das Tier leidet.

**Der Vorsitzende:** Frau Breher.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Vielen Dank. Dann nochmal ein bisschen in die juristischen Details. Wobei ich Sie jetzt tatsächlich auch aus Ihrer beruflichen Erfahrung und nicht juristisch frage. Ist es Ihnen denn schon untergekommen oder kommt es häufiger vor, dass Sie Fälle haben, wo quasi eine Bande, bandenmäßiges Vorgehen, Sie vorfinden im Bereich des Tierschutzverstöbes oder aber gewerbsmäßig diese Tat begangen wird? Und wie schätzen Sie es ein im Verhältnis mit dem Begriff „leichtfertig“? Wie oft und in welchem Rahmen könnte das von Bedeutung werden?

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Bothmann.

**Dr. Christiane Bothmann** (per Video): In einer der Stellungnahmen, ich würde mit „leichtfertig“ anfangen, in einer der Stellungnahmen stand, dass auch leichtfertig zu Tode gekommene Heimtiere, wie der Hamster, der einem Kind und einem Schuh zum Opfer gefallen ist, auch unter Leichtfertigkeit fällt. Ich kann nur nochmal sagen, dem Hamster ist es wahrscheinlich egal, für ihn ist die Welt zu Ende. Das Thema „leichtfertig“ würde vielleicht helfen, uns die Beurteilung vor Gericht etwas unkonkreter zu fassen. Das führt aber auch in Straftatbeständen immer dazu, dass man relativ schnell vor Gericht hinten runterfällt. Und ich finde das ausgesprochen schwierig. „Bandenmäßig“ finde ich einen seltsamen Begriff. Ich kann das auch nur im Bereich von Welpenhandel sagen. Das sind sicher organisierte Banden. Im Strafrecht ist es bisher so, ich muss ein einzelnes Tier mit seinem Leid haben, es geht nicht für eine Gruppe, es geht nicht für etwas, was wahrscheinlich in Zukunft passieren wird, sondern ich muss grundsätzlich einen Beleg dafür erbringen, dass einem einzelnen Tier, diesen



erhebliche, länger anhaltende Schmerzen, Schäden und Leiden beigebracht worden sind. Und das kann nur eine Einzelperson getan haben. Und diese Verquickung, Verbindung ist schon vor Gericht ausgesprochen schwierig zu belegen. Wenn ich dann sage, dort gibt es auch noch einen Aufkäufer, der das verlangt, das müsste ich ja vor Gericht belegen und beweisen können. Das übersteigt bei weitem den Ermittlungsansatz eines Amtstierarztes. Damit könnten solche Ermittlungen ausschließlich im Bereich der Polizei und der StA geführt werden.

Der **Vorsitzende**: Frau Breher.

**Abg. Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Und eine Frage würde ich noch anschließen, weil es gerade schon fiel, die Amtsträger, die eben ihre Eigenschaft, ein Tierschutzvergehen, Tierquälerei begehen. Wie bewerten Sie das aus Ihrer Sicht, dass die Amtsträger hier mit hinzugezogen werden sollen?

Der **Vorsitzende**: Ich glaube, das ging nochmal an Frau Bothmann. Ja.

**Dr. Christiane Bothmann** (per Video): Ja, danke. Ich kann das nicht wirklich nachvollziehen, weil ich glaube und auch aus der beruflichen Erfahrung gesehen habe, dass Amtsträger, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowohl disziplinarrechtlich als auch strafrechtlich bislang ausreichend und grundlegend haftbar für das gemacht werden konnten, was ihnen nachgewiesen werden konnte. Es reicht ja nicht, eine Berufsgruppe zu diskreditieren. Ich möchte nochmal darauf hinweisen, was ich vorhin auch gesagt habe, es gibt besagten Eisberg und seine Spitze, Es gibt in dem Eisberg unter der Wasserlinie den Begriff „Ermessensausübung“. Und der Begriff „Ermessensausübung“ ist gesetzlich im Verwaltungsrecht vorgeschrieben und muss dienstlich von den Amtstierärzten erfüllt werden. Wenn diese Ermessensausübung von anderen in Zweifel gezogen wird und daraus eine Strafstat generiert wird, hat ein Amtstierarzt nichts anderes mehr als (keine andere) Möglichkeit (mehr), als sich grundsätzlich bei erfolgter Amtshandlung und Erlassen einer Verwaltungsverfügung einen strafrechtlichen Anwalt an die Seite zu nehmen. Das kann weder sein, noch ist das im Sinne einer Tätigkeit, noch ist das im Vergleich des Rechtes, nehmen wir den Kinderschutz, vergleichbar oder im

Bereich der Polizei. Es würde also im Tierschutz einen Amtsträger deutlich mehr in Haftung und in den Fokus rücken. Und ich bin nochmal dabei, das TierSchG sieht den Halter und Betreuer. Das ist der, der täglich mit diesem Tier umgeht, der die Verfügungsgewalt hat und der dafür zu sorgen hat. Wir haben es im Tiertransport, abgefertigte Transporte sind verwaltungsrechtlich erzwungen worden, sie abzufertigen und sind dann mit Strafanzeigen gegen die abfertigenden Kollegen geahndet worden. Das kann nicht Sinn eines deutschen Beamten sein, der nach Pflichtermessen und Recht und Gesetz zu handeln hat.

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Breher?

**Abg. Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Herr Vorsitzender, können Sie mir mal die Uhrzeit sagen? Ich sehe die hier nicht. Also nicht die Uhrzeit, sondern meine Zeit.

Der **Vorsitzende**: Ja, noch vier Minuten haben wir noch ungefähr.

**Abg. Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Alles klar. Dann kurz nochmal nach Oldenburg, Herr Bredemeier aus Cloppenburg. Ganz kurz zwei Fragen nochmal aus Ihrer Sicht auch zur StA Oldenburg. „Leichtfertig“, wie betrachten Sie das in der Anzahl der Fälle, die bei Ihnen in der Behörde auch auflaufen? Wie würde sich das durch den Begriff „leichtfertig“ verändern? Wie würde sich überhaupt Ihre Arbeit, Ihr Arbeitspensum, der Umgang damit verändern? Mit welchen Auswirkungen auf die Person? Sie haben es schon in Ihrer Stellungnahme beschrieben. Vielleicht führen Sie es nochmal aus. Und dann aus Ihrer tatsächlichen Erfahrung. Wieviele bandenmäßige Fälle, wie jetzt hier beschrieben werden, sind Ihnen in Oldenburg denn schon untergekommen?

Der **Vorsitzende**: Herr Bredemeier.

**Dirk Bredemeier** (per Video): Danke Frau Breher. Ich fange mal mit dem kleineren Problem an, dem Bandenmäßigen. Ich kenne immer das Dunkelfeld nicht. Ich kenne nur das Hellfeld der aufgedeckten Kriminalität, ich kenne nicht das Dunkelfeld. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme auch weiterausgeführt. Ich sehe da kein praktisches Bedürfnis nach der Einführung eines gesonderten



Strafrahmens für Banden. Soweit hier im Entwurf vorgesehen, jedenfalls für gewerbliche Tierhalter, wo der Strafrahmen erhöht wird, reichen die allgemeinen Strafgrundsätze vollkommen aus, um ein arbeitsteiliges, dauerhaftes Handeln angemessen zu bestrafen. Der noch größere Knackepunkt des Entwurfs, den Sie auch dankenswerterweise erneut ansprechen, ist die Erweiterung der Strafbarkeit auf leichtfertiges Handeln. Ich möchte dringend davor warnen, ein leichtfertiges Handeln von privaten Tierhaltern unter Strafe zu stellen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme da so ein paar anekdotische Fälle angeführt. Ein vierjähriges Kind erdrückt im Spiel den Goldhamster der Familie. Es ist erstmal geschockt, die Eltern sind auch traurig. Man muss schauen: Haben die Eltern aus Leichtfertigkeit den Tod des Goldhamsters ermöglicht? Weil sie für die Betreuung und die Haltung des Tieres verantwortlich sind. Oder, eine Rentnerin lässt sowohl die Käfigtür als auch das Fenster offen. Der Wellensittich entfleucht und wird am nächsten Tag verendet aufgefunden. Man muss tatsächlich ernsthaft überlegen, ob die Rentnerin den Tod des Tieres leichtfertig herbeigeführt hat und gegen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu führen sein wird. Natürlich gibt es die Möglichkeit, dann wegen geringer Schuld von einer Bestrafung abzusehen, wenn man das für angemessen erachtet. Aber das wird keinem der betroffenen Personen die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ersparen. Es wird auch Polizei und StA aufgrund des Legalitätsprinzips die Einführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht ersparen, was zu einem erhöhten Fallaufkommen führt. Und man darf sich auch nicht täuschen. Das Ergebnis der Ermittlungen steht nicht von Anfang an fest. Es wird erst zum objektiven wie zum subjektiven Tatbestand ermittelt werden müssen. Dazu werden regelmäßig fachbehördliche Stellungnahmen oder Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, was wiederum Kapazitäten bindet. Das kann aus meiner Sicht bei der bestehenden Situation nicht der richtige Weg sein. Auch warne ich dringend davor, eine Leichtfertigkeitsstrafbarkeit für Amtsträger, wie beispielsweise Veterinäre, einzuführen. Ich bin da ganz auf der Seite von Frau Bothmann. Wie ist es denn, angenommen auf einem Bauernhof wird der suboptimale Lichteinfall und zu wenig Beschäftigungsmaterial festgestellt. Jetzt hat der Amtsträger so Möglichkeiten zu sagen, ich mache mal einen formlosen Hinweis und

schaue in einer Woche wieder vorbei. Oder er verfasst eine förmliche Anordnung mit Fristsetzung gegenüber dem Landwirt. Oder, muss er diesen Sachverhalt sogleich der Staatsanwaltschaft mitteilen? Er ist da zwischen Baum und Borke und wird sich immer der Gefahr ausgesetzt sehen, dass, wenn er zu wenig tut, durch Leichtfertigkeit weiteres erhebliches Leiden dieser Tiere verursacht hat. Wie wird er sich dann helfen? Er wird unklare Fälle so schnell wie möglich an die StA abgeben und die letztlich um ihre Bewertung bitten. Die StA ist aber nicht die originär zuständige Behörde und es fehlt hier letztlich auch an ausreichender und spezieller Fachkompetenz und hinreichendem Personal. Danke.

Der **Vorsitzende**: So, vielen Dank. Damit haben wir die Zeit gut ausgefüllt und ich rufe jetzt für die (Fraktion der) SPD die Kollegin Mittag.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD, per Video): Herzlichen Dank für das Wort. Erst einmal einen schönen Gruß an alle Beteiligten. Und ich stelle meine erste Frage an Herrn Oberstaatsanwalt Bredemeier. Es ist ja schon mal wichtig, in so einer Runde jemanden zu haben als Leiter der Zentralstelle für Landwirtschaftsstraftaten der StA Oldenburg. Und einige Eckpunkte haben Sie ja schon gesagt zur Erhöhung vom Strafmaß, fehlende Differenzierung, auch kritische Punkte zur Leichtfertigkeit. Bande und Amtsträger, das hatten wir ja gerade eben schon, ist benannt worden. Wie bewerten Sie denn die Möglichkeit, also die mögliche Auswirkung dieses Entwurfs auf die Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder überhaupt StA, die sich fachlich etwas mehr damit beschäftigt? Es ist vielleicht auch ein Problem, dass bestimmte rechtssichere Definitionen eigentlich fehlen. Das ist ja so ein bisschen im Gespräch schon deutlich geworden. Und wie könnte so ein Gesetzesvorschlag verbessert werden? Er hat ja einige gute Ansätze. Und wie würden denn aus Ihrer Sicht so ein Gesetzesvorschlag, einige Sachen vielleicht raus, aber verbessert werden, um Ihre Arbeit zu erleichtern? Denn in Verfahren - denke ich mal - dürfte Ihnen auch schon öfter aufgefallen, wenn wir die und die Handhabe hätten, dann hätten wir da noch irgendwie besser und anders ermitteln können.

Der **Vorsitzende**: Herr Bredemeier.



**Dirk Bredemeier** (per Video): Vielen Dank Frau Mittag. Wenn der Entwurf, so wie er steht, Gesetz werden würde, würden zweifellos die Fallzahlen, die an die StA herangetragen werden würden, ganz erheblich steigen. Allein wegen der Ausdehnung der Strafbarkeit auf möglicherweise leichtfertiges Handeln. Frau Professor Hoven hat das angesprochen, Leichtfertigkeit ist keine einfache Fahrlässigkeit, ist grobe Fahrlässigkeit. Aber man muss sich ja vor Augen führen, dass die Veterinärämter und Amtstierärzte das juristisch nicht in jedem Fall beurteilen können oder beurteilen wollen, ob man nun einfache Fahrlässigkeit, dann nur eine Ordnungswidrigkeit hat, oder grobe Fahrlässigkeit, besonders schwerwiegender sorgfaltswidriges Verhalten, dann Straftat. Die Veterinärämter werden zweifellos dann mehr Fälle an die StAen abgeben. Auch die von mir eben angeführten Fälle aus dem privaten Bereich würden sicherlich an die StA herangetragen werden, sei es jetzt durch Nachbarn oder durch in Medien groß aufgespielte Vorfälle. Das Fallaufkommen würde auf jeden Fall erheblich steigen, ohne dass realistisch betrachtet das mit einer Anhebung des Personalniveaus einhergehen würde. Personalhoheit der Länder. Und für viele Bereiche würde man vielleicht da Defizite konstatieren. Was die Arbeit möglicherweise erleichtern könnte dann und wo ich auch eher dazu neigen würde, ist die Einführung eines Leichtfertigkeitstatbestandes für gewerbliche Tierhalter. Das würde in der Praxis als Beweiserleichterung dienen. Wenn ich beispielsweise den Fall eines Transports von Mastschweinen, sagen wir mal ein Transport von 100 oder 150 Tieren vom Mastbetrieb zum Schlachthof habe. Beim Schlachthof stellt der Amtstierarzt fest, bei einem Schwein ein ganz erheblicher Nabelbruch oder sonst eine nekrotische Wunde. Diesem Tier sind auf dem Transport erhebliche Leiden und Schmerzen länger andauernd zugefügt worden. Ist es häufig so, dass sowohl der Landwirt als auch der Transportfahrer sich dahingehend einlassen, ich habe das nicht bemerkt. Man steht dann vor dem Problem, ein vorsätzliches Handeln nachzuweisen nach der geltenden Rechtslage. Sofern dort auch Leichtfertigkeit strafbar wäre, würde die Praxis das letztendlich so aufgreifen, dass man dies als Beweiserleichterung annehmen würde und zu einer Verurteilung in diesen Fällen eher gelangen könnte als bei der fortdauernden Notwendigkeit eines vorsätzlichen Handelns. Ich

sage mal, das ist ein Punkt, mit dem könnte ich arbeiten. Wie gesagt, auch da muss man allerdings damit rechnen, dass die Fallzahlen erheblich steigen und dass auf der anderen Seite eben auch die Strafbarkeitsrisiken von kleineren Betrieben sich erhöhen. Weiter ist es so, was ich als positiv erachte tatsächlich, ist diese Strafrahmenerhöhung. Da stimme ich auch Frau Professor Hoven zu. Es ist ja so, dass die Strafen auch bei geringeren Vergehen, bei Ersttätern, bei denen möglicherweise ein Tier, nicht mehrere Tiere, nicht allzu lange betroffen worden ist, dann moderat angehoben werden würden, da sich auch die Strafen bei kleineren Taten in den gesamten gesetzlichen Strafrahmen irgendwo einordnen müssen. Das wäre also insoweit ein Signal des Gesetzgebers, dass er derartige Taten nunmehr als schwerwiegender erachtet, als es nach bisheriger Praxis der Fall ist. Abgesehen von gesetzgeberischen Maßnahmen halte ich persönlich Tierschutzkriminalität für Kontrollkriminalität. Je mehr man in dem Bereich kontrolliert, umso mehr wird man aufdecken. Ich hoffe, das beantwortet so weit Ihre Frage.

Der **Vorsitzende**: Die Kollegin Mittag.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD, per Video): Ja, herzlichen Dank. Aber trotzdem habe ich noch weitere Fragen und zwar, wie könnte man das Gesetz verbessern? Das war jetzt die eine. Aber gebe es außer Kontrollmöglichkeiten für Ihre Ermittlungen, für Ihre Urteilsfindungen noch andere Varianten, die Ihnen sozusagen das Verfahren erleichtern? Also, welche Veränderungen würden die Ermittlungen und die Urteilsfindung verbessern? Ist oft ja mal das Problem mit den Sachbeweisen. Würde z. B. die Einführung von Gesundheitsdatenbanken, wo man bestimmte Datenlagen aus der Vergangenheit heranziehen kann, würde das helfen? In welchem Rahmen wären ja noch andere Gesetzveränderungen hilfreich, um solche Verfahren, sagen wir mal, zu einem effektiven Ende, damit sie auch nicht ganz so lange dauern, vielleicht zu führen? Wäre vielleicht auch noch, das Hinzuziehen ist schon erwähnt worden, Tierhaltungsverbot, das die ausgesprochen werden? Zeitlich begrenzt oder über längere Zeiträume? Und in welchem Rahmen wären auch hilfreich alle Maßnahmen im Bereich der Gewinnabschöpfung?



Der **Vorsitzende**: Sie haben noch knapp eineinhalb Minuten für die Beantwortung, Herr Brede meier.

**Dirk Bredemeier** (per Video): Dann will ich es kurz machen. Das Strafrecht hinkt ja dem Verwaltungsrecht letztendlich hinterher. Was nach den Spezialnormen des TierSchGes zulässig ist, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. Insoweit sind wir darauf angewiesen, dass der Verordnungsgeber und Gesetzgeber vom Rahmen her eben die Zulässigkeit, das zulässige Handeln mit Tieren klar definiert. Im Übrigen meine ich, dass der Grundrahmen des Gesetzes ausreicht für eine angemessene Verfolgung. Ich sehe, wie bereits ausgeführt, lediglich auf der Kontrollseite, auf der anderen Seite gewisse Defizite. Man könnte zum einen überlegen, Veterinärämter stärker zu zentralisieren, mehr kommunale Zweckverbände zu schaffen. Oder, wenn tatsächlich eine mangelnde Strafverfolgung angenommen wird, wäre der richtige Weg, durch Weisungen der Justizminister der Länder Einfluss auf die Strafverfolgungsbehörden zu nehmen, wobei ich ein solches Defizit für meinen Bereich derzeit nicht erkennen kann.

Der **Vorsitzende**: Prima, vielen Dank. Das habt Ihr zeitlich gut hingekriegt. Wie wechseln zur (Fraktion der) AfD. Da habe ich die Wortmeldung vom Herrn Protschka.

**Abg. Stephan Protschka** (AfD, per Video): Danke Herr Vorsitzender für das Wort. Danke sehr geehrte Damen und Herren für die Ausführungen. Ich hoffe, Sie können mich gut verstehen. Ich hätte vorerst zwei Fragen an Herrn Dr. Scheuerl. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie geschrieben, dass die beantragte Gesetzänderung in mehrfacher Hinsicht von unzutreffenden Annahmen hinsichtlich einer Erforderlichkeit ausgeht und dass es entgegen des oft medial vermittelnden, gegenteiligen Eindrucks aktuell keine validen Belege für ein flächen deckendes Vollzugsdefizit bei den Veterinärämtern gibt. Können Sie das bitte näher ausführen, insbesondere auch hinsichtlich der Kampagnenarbeit von sog. Tierrecht lern? Und Zweitens, der vorgese hene Paragraf zur Bandenbegehung würde Bauernfamilien Ihrer Ansicht nach zu potentiellen Opfern einer medialen Kriminalisierung machen. Da bin ich auch Ihrer Auffassung. Könnten Sie das auch bitte nochmal genauer ausführen, auf die spezielle

Rolle der kriminellen Tierrechtler eingehen? Und welche Risiken würden Landwirten durch die Überführung ins Strafgesetzbuch drohen? Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Scheuerl.

**Dr. Walter Scheuerl** (per Video): Vielen Dank für die Frage. Es ist so, ich habe das in meiner Stellungnahme näher ausgeführt: Wir erleben, also ich ganz konkret, in der anwaltlichen Tätigkeit für tierhaltende Betriebe in den verschiedenen Haltungsformen, dass Kampagnen von großen Tierrechtsgruppen organisiert werden als Geschäftsmodell, die so aussehen, dass Video- und Bildmaterial aus Ställen beschafft wird, dann Kontakt zur Redaktionen aufgenommen wird. Das sind die Redaktionen, die in den Fußnoten von Herrn Prof. Dr. (Jens) Bült e, dessen Gutachten ja die Grundlage für den Gesetzentwurf letztlich darstellt und auf den auch wiederholt Bezug genommen worden ist, der führt dort an TV-Beiträge, die bei „Panorama“, bei SWR (Südwestrundfunk) und anderen Magazinen ausgestrahlt worden sind. Diese Magazinbeiträge, wir kennen die alle, die sind so fünf bis sieben Minuten lang. Wenn die dann produziert werden der gestalt, dass die Redaktion sagt, ja Tierrechtsgruppe, wir nehmen Euer Material, das wird am 5. Juni ausgestrahlt, dann geht die Maschinerie los. Und das ist wiederkehrend immer wieder das Gleiche. Dann wird erst kurz vor der Ausstrahlung die Strafanzeige erstattet von der Tierrechtsgruppe, der Sendetermin zusammen mit dem Aktenzeichen auf einer Pressekonferenz oder mit online-Kampagne bekannt gegeben. Und anschließend wird dann die Ausstrahlung als Erfolg der Arbeit der Tierrechtsgruppe gefeiert, verbunden mit Spendenauf rufen. Das Geschäftsmodell ist sehr lukrativ. Platzhirsche in dem Bereich sind PETA Deutschland e. V. (PETA) aus Stuttgart, die derzeit mit rund zehn Mio. Euro-Einnahmen aus Spendenbeiträgen u. ä. in den letzten Jahren gepunktet haben. Ein früherer Bildbeschaffer, Jan Peifer, der jetzt Vor stand des Vereins Deutsches Tierschutzbüro e. V. in Berlin ist, hat es den eigenen Jahresberichten inzwischen auch auf rund eine Million Einnahmen gebracht. Die Gruppen haben sehr schlanke Strukturen. Sie haben breite E-Mail-Verteiler, aber was die Vereinstätigkeit angeht und die Organisation ganz schlanke Strukturen. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat zuletzt



PETA das Verbandsklagerecht nicht zuerkannt mit der Begründung u. a., dass PETA Deutschland, die sich ja als größte Tierschutzorganisation gerne selbst darstellt, dass die nur sieben echte Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Deutschland haben. Und das zeigt, das ist ein Bereich, der aber medial den Verbrauchern und der Öffentlichkeit gegenüber sehr plakativ vor(an)gestellt wird. In all diesen Verfahren ist es dann aber so, dass sich gerade die Strafverfahren, darüber sprechen wir ja hier, dann oft durch Einstellung zwangsläufig in Luft auflösen, weil das Zuwarten mit der Vermarktung, bis die Redaktion zugesagt hat, durch die Tierrechtsgruppen, die das Material beschafft haben oder von Dritten zugespielt bekommen haben, dass das dazu führt, dass die Herden, aus denen die Aufnahmen stammen sollen, schon lange ausgestallt sind im Regelfall, sodass dann die StA und auch die Veterinärämter darauf angewiesen sind, nur aufgrund des Videomaterials Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeitstatbestände zu ermitteln. Und das ist natürlich extrem schwer, wenn oftmals nicht einmal feststeht, ob die Nahaufnahme z. B. der verletzten Pute in der Krankenbucht entstanden ist und das verletzte Tier tatsächlich veterinärmedizinisch versorgt ist oder außerhalb des Krankenabteils irgendwo sonst im Stall. Noch das Thema zur bandenmäßigen Begehung. Ich sehe da tatsächlich den Denkfehler des Entwurfes an der Stelle, dass eine tatsächliche Bandenabsprache sich ja darauf stützen müsste, Straftaten zu begehen. Und das, worauf der Entwurf eigentlich schaut, nämlich die Tierhaltung als solche, wer immer Tiere in der Nutztierhaltung, in der landwirtschaftlichen Tierhaltung hält, der verdient ja nicht wirklich etwas durch das Begehen von Straftaten, sondern wenn es da mal zu Tierschutzverletzungen kommt, dann ist das im Regelfall eher sogar gewinnmindernd. Also, das wird möglicherweise so nicht funktionieren. Die Fälle, auf die sich Herr Bülte stützt, die medial Beachtung gefunden haben, das sind aber alles Fälle, wo oft mittelständische Familienbetriebe betroffen sind. Und da ist es nach meiner Erfahrung mit den Strafanzeigen, die von den Tierrechtsgruppen kommen, mit Sicherheit zu erwarten, dass da sehr plakativ, das lässt sich ja auch gut vermarkten, so: „Die Bande hält die Schweine oder die Rinder schlecht“, das wird von Journalisten mit Sicherheit dankbar aufgegriffen werden und deswegen in dem Bereich zu einem erhöhten Aufkommen an Strafanzeigen führen.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Dr. Scheuerl. Damit haben wir die Zeit für die (Fraktion der) AfD gut ausgenutzt. Und der Kollege von der (Fraktion der) FDP, der Herr Busen, ist bei uns im Saal. Bitte schön.

Abg. **Karlheinz Busen** (FDP): Vielen Dank auch zunächst von meiner Seite an die Sachverständigen für die schriftlichen und mündlichen Aussagen. Und ich habe mir das wohl gedacht, dass das Große Sachverständigen das auch so sieht, dass das Gesetz völlig untauglich ist, handwerklich falsch und ich will sogar so weit gehen, es trägt sogar zur Spaltung der Gesellschaft bei, hier mal wieder Tierhalter gegen Tierschützer usw. auszuspielen. Das ist ja oft der Fall bei den GRÜNEN. Ich denke mal, das ist hier so Wahlkampfgetöse. Und ich bin froh, dass wir auch diesen Antrag so gesehen haben, dass er überflüssig ist. Und habe nochmal eine Frage an Dr. Scheuerl auch. Einiges ist schon beantwortet worden, aber vielleicht können Sie mal kurz sagen, wie die Auswirkungen der Arbeitsbelastungen der StAen, der Veterinärkontrolleure sind bei der leichtfertigen Begehung und ob es nicht z. B. bei Haustierhaltern, bei Oma und Opa vielleicht mit der Katze oder dem Hündchen gleich zu einem Straftatbestand kommt und die Leute mit einem Bein schon im Gefängnis stehen? Und wie wirkt sich das aus gegenüber den Haltern von Hunden und Katzen, die eventuell schon unter Generalverdacht gestellt werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Scheuerl.

**Dr. Walter Scheuerl** (per Video): Vielen Dank für die Frage. Bei der Leichtfertigkeitsbegehung kann es dazu führen, dass es zu einem erheblichen Mehr an Strafanzeigen kommt, einfach weil natürlich durch die Absenkung des Vorwurfs auf der subjektiven Seite sehr viel mehr an potentiellen Tierschicksalen mitabgedeckt werden durch den Straftatbestand. Und das kann natürlich dann auch zu einem erheblich vermehrten Aufkommen an Anzeigen und damit an Ermittlungsverfahren dienen. Um nochmal das Strafanzeigeverhalten mancher Tierrechtsgruppen anzusprechen. Wenn Sie sich auf die Internetseite der Tierrechtsgruppe PETA Deutschland begeben, dann werden Sie feststellen, wie regelmäßig, nahezu täglich Strafanzeigen erstattet werden. Das dient der medialen Vermarktung.



tung. Die Strafanzeige wird dann als Pressemeldung rausgehauen und *online* parallel zum Spendenaufruf genutzt. Das führt nicht unbedingt zu einem Mehr an echten Strafverfahren, weil die Staaten natürlich dann selber wieder prüfen beim Eingehen einer solchen Strafanzeige, ob ein hinreichender Anfangsverdacht besteht, um überhaupt ein Ermittlungsverfahren aufzunehmen. Und Beispiele wie die Strafanzeige, als Barack Obama eine Fliege erschlagen hat u. ä. mehr, das spielte in den USA dann eine Rolle. Das würde im Zweifelsfall hier natürlich jetzt nicht zu einem Strafverfahren wirklich führen. Aber ich erlebe auch, beispielsweise wir haben den Fall vorhin angesprochen gehabt, Tiertransporte in Drittstaaten, die nach der EU-Transportverordnung von nahezu allen VGen und Oberverwaltungsgerichten (OVG) in Deutschland inzwischen angeordnet werden, dass abgefertigt wird, weil Tierschutzverstöße nicht konkret zu erkennen sind und das geltendes europäisches Recht ist. Ich habe vor wenigen Wochen erst mit einem Amtsveterinär gesprochen, der angefragt hat, ob wir ihn vertreten können, weil er zu einer solchen Abfertigung, die vom VG angeordnet worden ist, anschließend aus dem Kreis von Tierrechtsgruppen 13 Strafanzeigen bekommen hat. Und wir haben das dann anwaltlich als Kanzlei nicht machen können, weil wir im Regelfall die Exporteure vertreten. Aber da war es dann auch so, dass es offenbar die Weisung aus dem Ministerium in seinem Land gab, auf der Justizseite dann entsprechend, dass auch Ermittlungsverfahren zu eröffnen und zu prüfen. Will sagen, wir müssen da mit einer erheblichen Ausweitung der Zahl der Ermittlungsverfahren und damit kontraproduktiv zu einer Überlastung in den Veterinärämtern allein zur Verteidigung gegen solche Verfahren rechnen. Und deswegen wäre mein Petitorum, nicht diesen Entwurf hier zu beschließen, sondern lieber etwas für die Veterinärämter zu tun und die besser personell auszustatten. Damit wäre für den Tierschutz sehr viel mehr zu erreichen.

**Der Vorsitzende:** Und noch rund eineinhalb Minuten, wenn wir es kurz machen. Ist es in Ordnung? Danke. Ja, dann schalten wir wieder per Video zur Kollegin Mohamed Ali für die Fraktion DIE LINKE., die sich gemeldet hat.

**Abg. Amira Mohamed Ali (DIE LINKE., per Video):** Vielen Dank. Nur ganz, ganz kurz zu der bisherigen

Debatte. Ich finde es immer wieder wirklich sehr irritierend, wie weit einige Argumente sich hier von der Realität entfernen und wie vehement von Vertretern von Union und FDP die eklatanten Tierschutzverstöße, die es in diesem Land einfach gibt, einfach negiert werden, allen voran die Kollegin Breher, die sich ernsthaft nicht zu schade war, das hier als *Fake News* zu bezeichnen. Ich meine, selbst wenn es so ist, dass viel von Journalisten aufgedeckt wird. Wieso ist es deswegen eigentlich nicht die Wahrheit? Das finde ich schon sehr abenteuerlich. Und ich habe folgende Frage an die Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer). Sie haben ja auch gesagt, dass Sie den Entwurf richtig finden. Sie haben aber auch gesagt, dass der nicht ausreicht. Und deswegen genau in Bezug darauf: Was fehlt denn? Was ist mit den Überwachungsbehörden? Wieso ist es überhaupt so, dass viele Missstände nicht aufgedeckt werden können? Und warum es überhaupt Journalisten braucht, das aufzudecken? Könnten Sie dazu etwas sagen, was da eigentlich noch fehlt Ihrer Ansicht nach? Und außerdem würde ich Sie gerne fragen, ob Sie der Meinung sind, dass Sie jetzt sozusagen durch diese ja richtige Überführung ins StGB, dass dadurch eigentlich Situationen für Tiere unmittelbar verbessert würden oder was es da eigentlich stattdessen ganz konkret bräuchte? Erst einmal so viel, danke.

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer).

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Ich hatte schon eingangs gesagt, dass dieser Gesetzesentwurf vielleicht (dazu) hilft, zu sensibilisieren. Und hier scheint eine Sensibilisierung auf vielen Ebenen auch dringend notwendig. Wir reden hier nicht über Lappalien, wir reden über Straftatbestände. Wir reden nicht darüber, dass vielleicht mal das Licht anzumachen im Schweinstall vergessen wurde, oder etwas zu wenig Beschäftigungsmaterial da ist. Wir reden da darüber, dass den Tieren erhebliche Schmerzen und Leiden oder länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt würden. Und dieses ist unter Hinweis auf § 1 (TierSchG) ein ganz erheblicher Mangel. Und der wiederum wird nicht nur von irgendwelchen investigativen Journalisten oder Tierschutzorganisationen bemängelt. Wenn ich in die Ausarbeitung von Frau Prof. (Dr. Elisabeth) große Beilage gucke und



die Elendsgestalten sehe, die in der Tierkörperbeleidigung angeliefert wurden, dann muss ich sagen, wird mir eigentlich ganz anders. Und dieses muss sich jeder vor Augen halten. Es geht nicht darum, dass vielleicht irgendwann mal ein Kind den Hamster hat fallen lassen, der im Übrigen im Kinderzimmer auch nichts zu suchen hat, sondern es geht hier wirklich um sehr schwere Leiden und Schmerzen, die den Tieren zugefügt wurden. Für die Veterinärämter und da danke ich Herrn Scheuerl ausdrücklich: Natürlich müssen die Veterinärämter besser ausgestattet sein. Das ist das eine, die Personalausstattung, das andere ist aber natürlich, dass sie auch gute Eingriffsmöglichkeiten haben. Dazu gehören Begleitmaßnahmen, wie beispielsweise eine Tierschutzdatenbank, hinter der wir schon lange hinterherlaufen, oder das von mir angesprochene Prüf- und Zulassungsverfahren erweitert eben auch um Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutz- und Heimtiere. Ein ganz wesentlicher Aspekt, der mir aber an diesem Gesetzesvorhaben fehlt, ist die Betrachtung des § 20 (TierSchG), der nämlich mit einem Tierhaltungsverbot einhergeht, einem gerichtlichen Tierhaltungsverbot. Und dieses ist eine Kann-Bestimmung nach der bisherigen Regelung und die wird auch (nun) nicht aufgegriffen. Und da meine ich, sollte nachgebessert werden, dass man doch beim Tierhaltungsverbot, beim Strafverfahren, wo es um schwere Schmerzen, Leiden und Schäden geht, ein Tierhaltungsverbot auch aussprechen sollte oder nach meinem Dafürhalten sogar muss. Das wäre ein wesentlicher Punkt, den ich hier gerne anbringen möchte.

**Der Vorsitzende:** Kollegin Mohamed Ali, es sind noch zwei Minuten ungefähr.

**Abg. Amira Mohamed Ali (DIE LINKE., per Video):** Dankeschön. Dann würde ich Sie bitten, Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer), dass Sie nochmal etwas näher dazu ausführen, welche Änderungen es eigentlich geben sollte bezüglich der Haltungsbestimmungen?

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer).

**Dr. Maria Dayen (Bundestierärztekammer, per Video):** Bezuglich der Haltungsbestimmungen wäre

natürlich eine Überarbeitung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung erforderlich, (auch) die schon lange gefordert wird, und dabei insbesondere ein Umdenken, dass ich davon ausgehe, was braucht das Tier denn wirklich, was verlangt es und dann gucke, wie kann ich dieses im Stall auch tatsächlich umsetzen. Das wäre auch so eine Sache, die nach meinem Dafürhalten dringend nötig ist. Und eines, was ich ganz oben anstellen würde, wäre eine Zulassungspflicht für Betäubungsanlagen und Betäubungsgeräte.

**Abg. Amira Mohamed Ali (DIE LINKE., per Video):** Habe ich noch Zeit, Herr Vorsitzender?

**Der Vorsitzende:** Ja, jetzt noch eine stramme Minute.

**Abg. Amira Mohamed Ali (DIE LINKE., per Video):** Ja, das ist doch schön, da freue ich mich. Ich habe mal eine Frage an Frau Professor Dr. Hoven. Es ist ja hier mehrmals davon gesprochen worden, dass man die Landwirte nicht zu Bandenkriminellen machen sollte. Könnten Sie das bitte noch einmal für alle erläutern, was das eigentlich konkret bedeutet mit der Bandenkriminalität in deutschem Strafrecht? Was es damit auf sich hat und dass es eben nicht darum geht, dass Landwirte zu Banden werden? Danke.

**Prof. Dr. Elisa Maria Hoven (per Video):** Gerade der Begriff der Bande hat vielleicht erstmal etwas Abschreckendes, weil man vielleicht (intuitiv) an etwas Anderes denkt. Aber letztendlich bedeutet das nur, dass wir den Zusammenschluss von mehreren Personen haben, die sich zusammenschließen für die Begehung von Straftaten. Von ihnen geht dann eine erhöhte Organisationsgefahr aus und eine erhöhte Gefahr, dass sie an einer Absprache festhalten und dass sie immer weiter diese Delikte begehen. Das ist uns in anderen Delikten, in anderen Deliktsbereichen gar nicht fremd (die Bandenkriminalität). Insoweit besteht auch überhaupt kein Anlass dafür, dass hier so zu dramatisieren. Ob es in der Praxis dann hinreichende Fälle gibt, das wird dann die Umsetzung zeigen. Aber an sich spricht gegen die Tatsache, dass wir es strafschärfend bewerten, wenn sich Leute dazu zusammenschließen, tierquälische Maßnahmen zu ergreifen, (spricht) nichts.



**Der Vorsitzende:** So, vielen Dank. Jetzt kommen wir zu Kollegin Künast, die ebenfalls hier im Saal vor Ort ist, von (der Fraktion) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja, danke Herr Vorsitzender, danke an alle Sachverständigen für Ihre Expertise und Zeit, die Sie hier einbringen. Ich würde gerne nochmal Frau Professor Hoven fragen zu dem Grundsätzlichen. Sie haben ja hier gesagt, dass ein Großteil zu Einstellungen führt, selbst bei gravierenden Fällen und dass es da eine fehlende Vertrautheit gibt, auch wegen Mangel auch an Ausbildung. Und ich würde gerne dazu etwas wissen, insbesondere weil es mich hier sehr irritiert, wie viele Menschen, denen ich das nie zugetraut habe, hier für eine Abschaffung des StGBes plädieren. So habe ich das hier heute wahrgenommen. Weil, wenn was bei Tieren so ist, ist es vielleicht bei Diebstahl und Körperverletzung genauso. Man muss Präventionen machen oder irgendwelche Behörden personell ausstatten, also. Wo liegt in der Praxis für Sie das Problem, warum es selbst in gravierenden Fällen nicht zu Verurteilungen kommt?

**Der Vorsitzende:** Frau Professor Hoven, Sie dürfen direkt weitermachen.

**Prof. Dr. Elisa Maria Hoven (per Video):** Herzlichen Dank. Ich bin ehrlich gesagt auch über die Art und Weise, wie die Debatte geführt wird, stellenweise etwas irritiert, um es vorsichtig zu formulieren. (Wenn man) Vollzugsdefizite (zu) vernein(t)en, wie es Herr Scheuerl getan hat, (dann) würde ich gerne die empirische Basis kennenlernen (dafür hören). Wir haben 150 Strafverfahren bundesweit untersucht. Der Bericht kommt im Sommer. Die Ergebnisse sind schockierend in meinen Augen. Man sieht ganz klar, dass in Fällen, in denen erhebliches Tierwohlleid zugefügt wurde, letztendlich nichts passiert. Das hat unterschiedliche Gründe, natürlich auch Anwendungsgründe, Beweisgründe, aber viel liegt auch im Straftatbestand selbst verortet. Das wird auch noch weitergehen als der Entwurf hier. Man müsste auch an dem Bereich länger anhaltende Schmerzen oder Leiden anknüpfen. Das ist nämlich etwas, was sehr schwer nachweisbar ist. Auch der Begriff „Leid“ wird auch noch falsch verstanden häufig in den StAen. Der wird als Be-

griff gar nicht wirklich erkannt, dass es etwas anderes ist als Schmerzen. Und auch das führe ich oder führen wir weitgehend darauf zurück, dass erhebliche Unsicherheit auch im Umgang mit diesem Tierschutzstrafrecht besteht. Das ist wie gesagt beim Nebenstrafrecht nicht selten so, da es (hier) kein Gegenstand der juristischen Ausbildung ist. Und das hat tatsächlich ganz pragmatische Konsequenzen. Ich habe in diesem Semester erstmalig eine Vorlesung Tierschutzstrafrecht bei uns an der Universität angeboten. Und das ist natürlich ein gewisser Rechtfertigungzwang. Gibt's das überhaupt? Ja, es gibt einen § 17 im TierSchG. Wenn es im StGB steht, wird das viel selbstverständlicher auch Materie werden im Schwerpunktbereich, (wo) Menschen(, die) sich dafür interessieren, können sich dann dem widmen. Frau Künast, Sie haben es angesprochen, hier werden – und das ist eine Argumentation, die auch sonst hier im Strafrecht nicht trägt – Maßnahmen gegeneinander ausgespielt, was mich sehr irritiert, (dass dann ja, aber.) Das Verwaltungsrecht sei doch so viel wichtiger oder präventive Dinge (Maßnahmen). Das sind alles ebenfalls wichtige Dinge. Aber das Strafrecht ist ein Baustein wie in allen anderen Bereichen auch. Wir würden ja auch in der häuslichen Gewalt (nicht) sagen: Prävention ist wichtiger, natürlich. Aber nichtsdestotrotz würden wir doch die schweren Straftaten, die begangen werden, ahnden. Und über das sprechen wir heute. Wir reden heute über das Strafrecht. Und dann zu sagen, dass das Strafrecht keine Bedeutung für die Bekämpfung von Straftaten hat, das ist vorsichtig gesprochen abenteuerlich. Außerdem habe ich gemerkt, dass in der Diskussion auch hier offenbar auch erhebliche Missverständnisse über diesen Entwurf bestehen. Wenn ich höre: „da wird zwischen Tierarten unterschieden“. Wo und inwiefern? Da wird überhaupt nicht zwischen Tierarten unterschieden. Das hat weder (§) 17 (TierSchG) gemacht, noch jetzt der (§) 141 (E-StGB). Verstehe ich nicht. Und auch, dass dann gesagt wird, Amtsträger werden auf einmal strafbar durch die neue Vorschrift. Eine Garantenstellung besteht bereits nach geltendem Recht. Und die kann der neue Tatbestand gar nicht statuieren, der begründet das (vielleicht auch) nicht. Ich fürchte, der (Er) setzt die (Garantenstellung) vielmehr voraus und dann sieht er eine Qualifikation vor. Also, vielleicht sollte man sich den Tatbestand auch noch einmal etwas genauer anschauen, bevor man über ihn urteilt.



Der **Vorsitzende**: Frau Künast.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wieviel habe ich noch?

Der **Vorsitzende**: Zweieinhalb Minuten knapp.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja danke. Mich hat das mit den Tierarten auch gewundert, weil in meinem Gesetzentwurf steht keine Differenzierung drin. Ich vermute, dass es die politische Vereinbarung im Kampf gegen den Gesetzentwurf war, dass man einfach behauptet hat, wir würden uns nur um Nutztiere kümmern und dann hat man vergessen zu gucken, ob das auch im Gesetz steht. So ist es manchmal in der Politik. Ich würde gerne eine Begründung haben für die Qualifizierung nochmal. Warum Tierhalter, Veterinäre, warum es richtig ist? Sie hatten es gesagt, wie sozusagen in einer Gewährleistungssituation zu sehen und umzusetzen. Und nochmal ein Satz zum Thema Banden. Banden sind ja dem StGB nicht fremd. Und haben Sie eine Vorstellung, in welchen Konstellationen, vielleicht beim Welpenhandel, das zutreffen könnte?

Der **Vorsitzende**: Frau Professor Hoven nehme ich an?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja.

**Prof. Dr. Elisa Maria Hoven** (per Video): Ja vielen Dank. Sie haben es bereits angedeutet, die Qualifikation insbesondere der Tierhalter und Tierbetreuer, die beruhen darauf, dass diese Personen einfach eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere haben. Sie sind für ihre Pflege, ihre Fürsorge, ihre Fütterung verantwortlich. Die Tiere sind auch darauf angewiesen. Wir erlauben Menschen, Tiere zu halten, dann müssen diese Menschen aber auch für die Tiere sorgen. Wenn sie das nicht tun, begehen sie ein größeres Unrecht als ein unbeteiligter Dritter. Das gilt spiegelbildlich - und das wurde vorhin auch schön dargelegt - auch für Amtsträger. Wir erlauben Tierhaltung. Wir sagen aber, das muss dann natürlich kontrolliert werden, denn natürlich birgt die Tierhaltung gerade bei einer Vielzahl von Tieren, gerade bei Massentierzucht, erhebliche Risiken für das Tierwohl. Da

wird (sind wir) natürlich in einem Kontrast zwischen Tierwohl auf der einen Seite und (ja auch) der Profitabilität und der Gewinnerzielungsabsicht (auf der anderen). Und das erlauben wir, weil wir sagen, wir kontrollieren es und wir achten auf die Einhaltung der Bedingungen. Und da spielen dann Amtsträger einfach eine ganz erhebliche, gesellschaftlich bedeutsame Rolle. Und wenn sie die nicht vernünftig ausüben, dann ist es völlig legitim, die Strafe zu erhöhen. Und auch das muss ich am Rande nochmal sagen, weil dann Worte kamen wie, „da steht man mit einem Bein im Gefängnis“ und „Generalverdacht“ (und umgekehrt), (das) kann ich eh nicht hören. Das ist nicht das Problem, das wir derzeit in Deutschland haben. Die Staaten stehen nicht davor, bombardiert zu werden mit diesen Straftaten. Es ist nicht so, dass die Gerichte untergehen in entsprechenden Verfahren. Im Gegenteil, es gibt doch fast nichts. Also, damit zu argumentieren, ist in meinen Augen schlicht unredlich. Gewerbsmäßigkeit hatte ich in meiner Stellungnahme beschrieben, eigentlich müsste man den Wortlaut ein bisschen anpassen, aber dahinter steht natürlich, dass, wer mit Tieren Geld verdient, dass der dann auch eine besondere Verantwortung für die Tiere hat. Das ist, finde ich, völlig vernünftig. Mit Blick auf die Bande, ja, da sind verschiedene Konstellationen denkbar, insbesondere ... Also wir haben auch in unserer Untersuchung zwei, drei Fälle, wo das einschlägig sein könnte. Da geht es insbesondere auch darum, dass z. B. (bei) kranken Tieren, (das abgesprochen wurde,) die dürfen eigentlich nicht mehr transportiert werden, weil die zu krank sind, (dass es) aber dann gibt es Unternehmen, die das trotzdem machen und das auch auf Dauer angelegt, (und) damit ihr Geld verdienen. Da kann man auch über Bandenkriminalität wunderbar sprechen. Das wäre vielleicht bei Qualzucht o. ä. Dingen vergleichbar. Habe ich Ihre Fragen alle beantwortet, oder?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Zeit ist um. Das müssen Sie nicht den Vorsitzenden fragen.

Der **Vorsitzende**: Es ohnehin jetzt so, dass ich für die zweite Runde da 45 Sekunden abziehen werde. Wir kommen *non stop* in die zweite Runde. Nein, nein, alles muss hier seine Ordnung haben und ich rufe wieder auf für die Union (Fraktion der



CDU/CSU) die Kollegin Breher, wenn ich es richtig verstanden habe.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Ja, vielen Dank. Nachdem wir Vieles von „Wünsch dir was“ gehört haben, was man nicht alles verbessern könnte, möchte ich doch wieder zurückkommen tatsächlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf, denn dazu machen wir letztendlich diese Anhörung und den Sinn und den Zweck und die Notwendigkeit dieses Entwurfes, der vorliegt, und nicht dessen, was man noch alles machen kann, worüber man sicherlich an anderer Stelle auch sprechen kann. Ich möchte nochmal Herrn Professor Dr. Kubiciel fragen. Jetzt, die Strafbarkeit, die ja übrigens schon besteht, es ist ja nicht so, dass wir jetzt eine komplett neue Strafbarkeit inszenieren, sondern es gibt ja schon eine Strafbarkeit im TierSchG angelegt. Diese jetzt zu verlegen ins StGB kann ich durchaus nachvollziehen im Hinblick auch dessen, was Herr Bredemeier und auch Frau Hoven ja auch ausgeführt haben. Allerdings hat es auch Nachteile mit sich, nämlich dem TierSchG selber wird Strafbarkeit genommen. Was ist mit den Ordnungswidrigkeiten, die am Ende dann drin bleiben? Wie bewerten Sie das, wenn man quasi den Straftatbestand dem einen entnimmt und ins StGB überführt?

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Ja vielen Dank. Wie immer müssen Sie im Bereich der Rechtspolitik eine Abwägungsentscheidung treffen. Verschiedene Schritte haben verschiedene Vor- und Nachteile. Wenn Sie das aus dem TierSchG ausgliedern und ins StGB überführen, dann verspricht man sich damit den Vorteil, dass dieser Vorschrift jetzt intuitiv eine größere Bedeutung zugemessen wird von den Strafverfolgungsbehörden z. B.. Da kann man schon ein Fragezeichen hinter machen. Ich habe ja die beiden Vorschriften aus dem Sportstrafrecht miteinander verglichen, die ungefähr gleich alt sind, die gleiche Anwendungsschwierigkeiten aufwerfen und die deswegen die gleiche praktische Bedeutung haben, zwar unabhängig von ihrem Standort. Und was Sie gerade angesprochen haben, wenn man § 17 TierSchG nun in das StGB überführt, stellt sich nicht nur die Frage, ob damit eine Aufwertung dieses Paragraphen einhergeht, sondern auch die Frage, welche Nachteile damit verbunden sind. Manche Nachteile habe ich bereits angesprochen. Man kann den

§ 17 TierSchG nicht auslegen, ohne die ganzen Preislogiken und Verweisungsvorschriften, die im TierSchG enthalten sind. D. h., dieser systematische Zusammenhang bleibt bestehen und deswegen fände ich es auch gut, wenn die Norm drin bleibt. Das Zweite ist aber, dass man auch sagen könnte, neben dem § 17 (TierSchG) als Kernvorschrift aus diesem Spezialtatbestand herausnehmen, entwerten wir alle anderen Ordnungswidrigkeiten, die sich im TierSchG dann befinden. Auch beim Anti-Doping-Gesetz haben wir nicht darüber nachgedacht, jetzt das Verbot des Selbstdoping aus dem Anti-Doping-Gesetz herauszunehmen und in das StGB zu überführen, weil wir erstens nicht geglaubt haben, dass damit eine irgendwie geartete praktische Bedeutung verbunden ist und weil das natürlich auch zu einer massiven Entwertung dieses Spezialgesetzes geführt hat. Also, wenn man das so gegenüber hält und sich dann noch berücksichtigt und vor Augen führt, in welchem Abschnitt des StGBs dieser Tatbestand ...

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist der Ton ausgefallen, Herr Professor Kubiciel. (*Pause*) Dann würde ich die Kollegin ... (*Pause*) Na kommt wieder? Geht es wieder?

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (Per Video): Ja.

Der **Vorsitzende**: Super, dann dürfen Sie weiter antworten.

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Ich war fertig mit meiner Antwort

Der **Vorsitzende**: Danke. Dann Kollegin Breher, die nächste Frage.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Dann an Sie noch gleich zwei Anschlussfragen. Und zwar wie bewerten Sie es, dass die Qualifikationen, also der erweiterte Strafraum Abs. 2 jetzt nicht an das Tier angeknüpft wird oder an die Tat angeknüpft wird, sondern an die Garantenstellung, also an die Person des Täters? Und gäbe es da nicht eine andere Variante, wie man diese Qualifikation letztendlich definiert, ob man das nicht vielleicht eher anknüpft an die Haltung oder an die Tat selber, an die Handlung? Und dann nochmal, ob Sie vielleicht etwas sagen zum Begriff des Leichtfertigkeitstatbestandes, wie Sie das bewerten insgesamt?



Der **Vorsitzende**: Herr Professor Kubiciel.

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Auch hier handelt es sich um eine kriminalpolitische Abwägungsfrage. Sie müssen also vom Ende denken, was man mit diesen Schritten erzielt und ob diese Schritte und diese Konsequenzen zielführend sind. Wenn ich mit den Leichtfertigkeitstatbeständen anfangen darf, dann sorgt diese Absenkung des subjektiven Niveaus dazu, dass sicherlich erheblich viel mehr Ermittlungsverfahren geben wird; und zwar nicht nur im Bereich professioneller Tierhaltung, sondern sicherlich auch in dem Bereich privater Tierhaltung, dort, wo der Tatnachweis im objektiven Tatbestand relativ leicht zu führen sein wird. In dem Bereich der Großtierhandlung wird es natürlich auch wesentlich mehr Ermittlungsverfahren geben. Aber ob die dann zu Verurteilungen oder Strafbefehlen führen, weiß ich nicht, weil wir gehört haben, dass die Nachweisproblematik sehr häufig auch im objektiven Tatbestand liegt. D. h., da werden dann quasi Beweisprobleme nur von einer Ebene auf die andere verschoben. Sie müssen jetzt die Abwägung treffen, ob Sie es als Gesetzgeber wollen, dass durch die Einführung der Leichtfertigkeitstatbestände einerseits zu viel vielleicht erfasst wird an nichtstrafwürdigem Unrecht und andererseits Dinge, die man vielleicht kriminalisieren will, gar nicht kriminalisiert werden können in der Praxis, weil der Nachweis an anderer Stelle nicht möglich ist. Und die institutionellen Schwierigkeiten und die strukturellen Probleme, die es regional gibt, offenbar nicht in Bayern, sondern in anderen Bundesländern, die verschwinden dadurch ja nicht. Was Ihre zweite Frage betrifft zu der besonderen Strafrahmen für besondere Berufsgruppen, da ... Das kann man machen, ja. Allerdings würde ich bevorzugen, dass man eine Tatqualifikation, einen besonderen Strafrahmen an eine besondere Tathandlung, an ein besonderes Tathandlungsunrecht anknüpft. Denn diese Personengruppen, die dort genannt sind, Tierhalter und insbesondere die Amtsträger, die sind ja schon dadurch benachteiligt, weil sie Garanten sind, schon immer Garanten waren, und die für Unterlassen bestraft werden, also keine gehörige Aufsicht bzw. zu wenig Nachhalt bei der Ermittlung als Amtstierarzt. Und wenn, dafür haften sie ja schon. Die machen sich strafbar. Und wenn sie dafür dann auch noch zusätzlich hart bestraft werden, dann ist das eine

Straffolgenverdoppelung, die ich für weniger vorzugswürdig halte, als wenn man an eine Tathandlung anknüpft, die eben nicht nur diese spezifischen Berufsgruppen treffen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Kollegin Breher?

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Wenn sich sonst keiner meldet bei uns, da ich ja auch nur digital bin. Ist sonst keiner? Dann mache ich weiter, *okay*. Hat Ihrer Erfahrung nach die reine Stellung des Straftatbestandes, also hier im Spezialgesetz im Vergleich zum StGB, irgendeine praktische Bedeutung für den Tatbestand? Und dann daraus folgend: gibt es oder können Sie uns noch andere Beispiele nennen, also Strafvorschriften, die eben durchaus von entsprechender Bedeutung und von sozialer Bedeutung sind, die nicht im StGB, sondern eben im Nebenstrafrecht angesiedelt sind?

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Also, um darauf so zu antworten, man kann unsere Gesellschaft gar nicht stabilisieren und ihre Normen schützen, ohne das sog. Nebenstrafrecht, ja. Also das Kernstrafrecht ist ein ausgesprochen geringer Teil der Strafvorschriften. Und sehr wesentliche Strafvorschriften finden sich nicht im StGB, sondern außerhalb dessen. Ganz aktuell das Infektionsschutzstrafrecht, das Ausländerstrafrecht, weite Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts finden sich dort. Das Kartellrecht ist nicht mal eine Straftat, sondern das ist eine Ordnungswidrigkeit. Und deswegen hat das Nebenstrafrecht eine große Bedeutung. Und ich würde auch nicht sagen, wie man eine Norm von einem Ort an den anderen verschiebt, führt das zu einer Bedeutungsaufwertung. Es ist das Umweltstrafrecht in den (19)80er Jahren genannt worden, das hat man tatsächlich aus verstreuten Nebenstrafvorschriften des Verwaltungsrechts in etwas verwandelter Form dann ins StGB geschoben. Das hat auch vorübergehend zu einem Anstieg an Ermittlungsverfahren geführt. Aber man muss natürlich sagen, in den (19)80er Jahren, da auch das Jahrzehnt der Umweltschutzbewegung, d. h. eine große gesellschaftliche Sensibilisierung dafür, für dieses Rechtsgebiet da. Also, ob dafür jetzt der Standortwechsel entscheidend war oder nicht, würde ich bezweifeln. Und seitdem hält sich dieses Niveau auch. Und natürlich kann man dem Tierschutzstrafrecht in der universitären Praxis eine große Bedeutung beimessen. Aber ich habe z. B. über das



Tierschutzstrafrecht gesprochen bei meiner Vorlesung zum Umweltstrafrecht. Das ist also schon jetzt möglich. Ich kann nur die Kolleginnen und Kollegen einladen, in ... (*akustisch nicht verständlich*) verbreiteter zu lehren. Aber der Schritt vom TierSchG in das StGB ist dafür nicht notwendig, das ist schon jetzt möglich. Und wenn, dann ist es Ländersache, dann kann man die Prüfungsordnung ändern, wenn man das möchte. Dafür muss man nicht das StGB ändern.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Professor. Ich kann keine weitere Wortmeldung aus den Reihen der Union erkennen.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Wie viel Zeit haben wir denn noch?

Der **Vorsitzende**: Noch drei Minuten ungefähr.

Abg. **Silvia Breher** (CDU/CSU, per Video): Na dann machen wir doch noch eine Frage. Führt dann - auch nochmal an Sie, Herr Professor Kubiciel - Ihrer Meinung nach, wie führt die Kriminalisierung oder die besondere Benennung von Leichtfertigkeit und des Versuchs hier am Ende auch zu mehr Verurteilungen? Hier geht es ja tatsächlich darum, Tierleid auch entsprechend zu ahnden, wirklich auch zu einem Durchgriff am Ende zu kommen. Und wird das Ihrer Einschätzung nach, also Leichtfertigkeit und auch der Versuch, wird das tatsächlich auch dazu führen können?

**Prof. Dr. Michael Kubiciel** (per Video): Also nach den Quellen, die ich ausgewertet habe, die Literatur und auch die Studie des Thünen-Instituts scheint es mir doch ganz eindeutig so zu sein, dass, wenn es regionale Vollzugsdefizite gibt, die ganz hauptsächlich daran liegen, dass es institutionelle, strukturelle Schwierigkeiten gibt und nicht solche in der Formulierung eines Straftatbestandes. Das fängt vom Austauschen der Führung von Akten an bis hin zum ... (*akustisch nicht verständlich*) und der Fähigkeit, sich zu spezialisieren, und endet dann bei der Ausstattung auch von StAen. Das ist also das Eine, so. Und wenn man eine Leichtfertigkeitsstrafbarkeit einführt, dann glaube ich, dass es mit Sicherheit zu mehr Ermittlungsverfahren gibt, weil dann einfach die Schwelle für die Annahme eines tatsächlichen Tatverdachts sinkt und dann werden Verfahren eingeleitet. Das belastet auch

StAen, wenn es eben mehr Ermittlungsverfahren gibt. Aber weder würden sich dann die institutionellen Schwierigkeiten auflösen, von denen ich gerade gesprochen habe, noch die Nachweisschwierigkeiten im Bereich des objektiven Tatbestandes. Und das scheint mir doch nach einigen Quellen, die ich in der Literatur gefunden habe, so die größeren Probleme zu sein als im subjektiven Tatbestand. Bei der Versuchsstrafbarkeit haben wir das Gleiche. Wir haben neulich über die Mandatsträgerbestechung gesprochen, ganz anderen Ausschuss, anderer Zusammenhang, auch da habe ich gesagt, das wird eine gewisse präventive Wirkung haben, indem man einfach mehr Ermittlungsverfahren generiert. Die werden auch lange dauern, aber sie werden vermutlich auch wieder eingestellt werden müssen. Das ist natürlich, geht auch einher mit informellen Sanktionen, Belastungen der Beteiligten. Das kann man gut oder kann man schlecht finden. Aber wenn das Ziel dieses Entwurfes ist, jetzt zu mehr Verurteilungen zu kommen bzw. das Tierschutzstrafrecht symbolisch aufzuwerten, dann glaube ich, ist das nicht der richtige Weg. Denn am Ende wird in sehr großer Zahl auch die Einstellung stehen. Dann kann man wieder darüber diskutieren, wir sind einen Schritt gegangen, der das Gegen teil dessen beurteilt, was wir gewollt haben alle. Das ist also die Abwägung. Also, wenn Sie das Tierschutzstrafrecht ändern wollen, dann müssen Sie erstens genau wissen, wo die Probleme liegen, ob sie im subjektiven Tatbestand oder im objektiven Tatbestand liegen und dann muss man sich noch einmal darüber nachdenken, wo man dann nachsteuert. Aber ich glaube, dieser Gesetzentwurf jetzt geht am Ziel vorbei.

Der **Vorsitzende**: So, vielen Dank. Jetzt haben wir aber die Punktlandung hingekriegt und ich gebe an die (Fraktion der) SPD. Ich vermute, die Kollegin Mittag ist wieder im Rennen, bitteschön.

Abg. **Susanne Mittag** (SPD, per Video): Ja, herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Dr. Kai Braumiller. Der ist ja Fachtierarzt für Tierschutz und öffentliches Veterinärwesen, sozusagen an der Basis unterwegs. Und in Anlehnung an die Ausführungen von Herrn Oberstaatsanwalt Bredemeier hätte ich jetzt die Frage. So, das Handeln vor Ort, wie würde nach Ihrer Auffassung eine Gesetzesänderung - entweder diese oder eine angepasste, da gab es ja schon einige Punkte, die bisschen spezieller



noch definiert werden müssen bzw. nicht richtig treffen -, aber wie würde grundsätzlich eine angepasste Gesetzesänderung vor Ort helfen, mehr Hinweise zu bekommen, erleichterte Ermittlungen oder aus Ihrer Vorstellung heraus, was würde das dann sozusagen für die Arbeit vor Ort an Erleichterung, an Verbesserungen bedeuten? Gerade eben bei den Kontrollen beim Veterinärwesen? Und die zweite Frage, ist das ist natürlich nicht allumfassend. Wir haben gesagt Prävention, die Arbeiten vor Ort, also Ländersache, aber auch im Gesetzgebungsverfahren. Welche Maßnahmen können Sie sich denn noch vorstellen, was wäre an Maßnahmen für die Veterinäre hilfreich? Also einige Male wurde schon gesagt, mehr Veterinäre. Aber wir haben auch eine schlechte Bewerberlage, man kann nicht beliebig viele Leute einstellen. Wäre z. B. Gesundheitsdatenbank, haben wir schon einmal erwähnt, aber auch (künstliche Intelligenz) KI-Auswertung oder Digitalisierung der Verfahren. Wie kriegt man sozusagen bessere Sachbeweise und Effizienz der Verfahren hin?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Braunmiller.

**Dr. Kai Braunmiller** (per Video): Ja, (also) wir haben hier Ansätze auf verschiedenen Ebenen. Einiges ist ja schon angesprochen worden, also die Verbesserung der Personalsituation und damit auch bessere Kontrollen, dann die Kommunikation, auch zwischen der StA und den Veterinären vor Ort. Das denke ich könnte man durchaus ausbauen. Was sich bei uns auch bewährt hat bei den letzten größeren Tierschutzvorgängen, das war die Bildung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Land. Und Sie hatten es ja (auch) angesprochen, wir haben in Bayern über 40 000 landwirtschaftliche Betriebe und da ist es unmöglich, das über Kontrollen (rein) zu regeln. D. h. wir brauchen ein Monitoring-System, (mit Eingabe in eine zentrale) Tiergesundheitsdatenbank mit (bei) abweichenden Schlachtdaten, mit Hinweisen von den Tierkörperbeseitigungsanstalten und auch eine Anzeigepflicht für alle Hofbesucher, wenn tierschutzwidrige Zustände festgestellt werden. (Also) das würde uns eminent helfen. Und ja, was wir diskutieren, ist eine Verschärfung des Strafrechtes. Also aus meiner Sicht ist die bisherige Sanktion nicht so was Abschreckendes (abschreckend genug). Wenn wir das Strafrecht (bei der Steuer) nehmen, da gibt es (also)

gleich fünfstellige Sanktionsbeträge und im Tierschutzrecht, (also) da müssen wir schon froh sein, wenn einer (jemand) für ein schweres Vergehen (da mal) einen Strafbefehl von 1000 Euro bekommt. (Also) das ist (irgendwo) eine Gewichtung (, die) noch sehr unbefriedigend (ist). Wie man das löst, ist Sache der hochkarätigen Juristen und des Gesetzgebers. Vom Gesetzgeber wünsche ich mir natürlich auch, dass er die ganzen Forderungen, die wir zur Verbesserung des Tierschutzes von fachlicher Seite stellen, auch ernst nimmt und es hier (dann) vorwärts geht und man uns klare Anweisungen (auch) vorgibt. (Eine Aktualisierung der) Rechtsregelung(en) ist ja auch schon angesprochen worden, also Tierschutznutztierhaltungsverordnung und (eine) Prüfpflicht für Betäubungsgeräte. (Also) es gibt sehr viele Themen im Tierschutz, die immer (noch seit Jahren) von Jahr zu Jahr weitergeschleppt werden und wo keiner sich wirklich verantwortlich fühlt, das (mal) besser zu lösen.

Der **Vorsitzende**: Kollegin Mittag.

**Abg. Susanne Mittag** (SPD, per Video): Es ist schon mal gut zu wissen, dass es mehr Maßnahmen gibt, nicht nur ein Gesetz wird geändert und dann ist alles gut. Ich hätte nochmal eine ergänzende Frage dazu. Was können Sie sich vorstellen unter besserer Kommunikation zwischen Veterinären und StA? Also wir haben, wie gesagt, z. B. Herr Bredemeier ist aus dem Norden, Sie sind aus dem Süden, Sie haben da eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Das gibt es nicht überall. Offensichtlich ist die Kommunikation sehr unterschiedlich. Wie stellen Sie sich die bessere Kommunikation vor, damit auch die StA die Möglichkeit hat, entsprechend sozusagen zu handeln und damit man sozusagen auch ein Empfinden bei den Ermittlungen füreinander hat? Welche Maßnahmen gäbe es da oder haben Sie da auch ein Beispiel?

Der **Vorsitzende**: Herr (Dr.) Braunmiller.

**Dr. Kai Braunmiller** (per Video): Ja, (also) wir nehmen, wenn wir Verfahren bei uns haben, immer gern Kontakt mit der StA auf oder auch wenn wir Strafanzeigen stellen und die Betroffenen sind dann in (aus) anderen Bundesländern, gab es auch schon (oft) Anrufe von Staatsanwälten und man hat über den Vorgang gesprochen. (und) das fand



ich wirklich sehr positiv, dass man sich hier austauscht, dass da Interesse besteht, dass man auch das Verständnis der fachlichen Seite zur juristischen Seite transportiert (transportieren kann). Und natürlich auch anders herum, also ich habe auch schon an juristischen Besprechungen teilnehmen dürfen, (so)dass wir auch erleben (erfahren), was ist für die Justiz wichtig. Also hier (Das) wäre ein Appell, dass man da(für) eine Basis schafft, vielleicht auch auf Landesebene, um hier die Kommunikation grundsätzlich zu verbessern.

**Abg. Susanne Mittag** (SPD, per Video): Danke-schön. Jetzt habe ich dazu eine ergänzende Frage an Herrn Bredemeier nochmal. Ich hoffe, das Mikrofon funktioniert. Eben in den Debatten ist ja das eine oder andere noch erwähnt worden. Meine Frage stellt sich: Wird bei der Überführung vom TierSchG ins Strafrecht sozusagen das TierSchG entwertet, ist gefragt worden und werden bei mehr Verfahren automatisch auch mehr Verfahren eingesetzt? Das kann ja auch die Qualität der Verfahren erhöhen, das muss ja nicht immer zwangsläufig sein. Und da war von vorhin noch die Frage offen, in welchem Rahmen mehr mit Tierhaltungsverboten auch von gesetzlicher Seite gearbeitet werden kann sozusagen, um auch deutlich zu machen, dass das Strafverfahren ernstgemeint ist? Denn so ein Tierhaltungsverbot hat dann doch schon längere Auswirkungen. Und seitdem Sie bzw. es die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Oldenburg gibt, sind dann die Verfahren massiv gestiegen oder in welchem Rahmen hat sich die Arbeit verändert?

**Der Vorsitzende:** So, jetzt haben Sie noch eine knappe Minute, Herr Bredemeier.

**Dirk Bredemeier** (per Video): Wie sich die Arbeit verändert hat seit der Einführung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft 2003 kann ich nicht sagen, da ich die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erst seit zwei Jahren leite. Die Überführung des § 17 TierSchG in das StGB hat für die Praktiker quasi keine Auswirkungen. Ich finde den § 17 im TierSchG, ich finde die Bezugsnormen §§ 1, 2 ff. im TierSchG weiterhin, ich finde aber auch den § 141, wie es im Entwurf vorgesehen ist, dann eben im StGB. Von daher hat das nur die Hoffnung mit sich, dass der § 141 StGB dann eben mehr Berücksichtigung in Ausbildung und in der Fachliteratur findet. Danke.

Der **Vorsitzende**: Prima, damit würde ich weitergehen. Die paar Sekunden (*zustimmendes Zeichen der Abg. Susanne Mittag*), dankeschön. Kollege Protschka, nehme ich an wieder von der (Fraktion der) AfD?

**Abg. Stephan Protschka** (AfD, per Video): Jawohl, danke Herr Vorsitzender für das Wort. Ich würde meine Diskussion von vorhin gerne fortführen, aber dieses Mal mit Herrn Professor Herzog. Sie sind ja auch zuständig für Jagd. Und zuvor hatten wir ja die Sache mit den sog. Tierrechtler und teilweise auch kriminellen Tierrechtler. Können Sie da Ihre Erfahrungen in Bezug bei Wildtieren ergänzen? Und besonders würde mich da interessieren, welchen Einfluss die gewissen Interessengruppen auf Tierschutzfragen und der Jagd oder bzw. des Naturschutzes, das haben Sie ja in Ihren Ausführungen auch angesprochen, haben und ob Sie Parallelen hier zu dem diskutierten Gesetzentwurf sehen? Dankeschön.

**Der Vorsitzende:** Herr Professor Herzog.

**Prof. Dr. Sven Herzog** (per Video). Bin ich zu hören?

**Der Vorsitzende:** Ja, Sie sind zu hören.

**Prof. Dr. Sven Herzog** (per Video): Okay. Bei Tierrechtsgruppen und Jagd gibt es sicherlich Probleme, (also) relativ fundamentale Probleme, die (sich) dann (aber) eher um politische Grundfragen drehen und nicht unbedingt mit dem TierSchG in unmittelbarer Verbindung stehen. Das Problem bei der Jagd, ich habe es vorhin kurz angedeutet, sehe ich tatsächlich eher in einem tatsächlichen Vollzugsdefizit. Wir haben im Moment (tatsächlich) eine Tendenz, Nachhaltigkeitskriterien der Jagd und dazu gehören natürlich auch vor allem die Tierschutzkriterien, (aus verschiedenen Interessenkriterien,) aus verschiedenen Interessenlagen heraus zu (versuchen zu) reduzieren und teilweise außerkraftzusetzen. Ich sprach vorhin den Muttertierschutz an. Das sind Dinge, wo (man eigentlich) (es nur) ganz selten (manchmal) (auch) Anzeigen gibt (, die schon selten genug sind). Das hat oft mit dem Corpsgeist (der) bestimmten Gruppen, wie Forstleuten u. ä., zu tun. Aber wenn es dazu kommt, werden diese Anzeigen meist nicht weiterverfolgt.



Also hier ist (sicherlich) tatsächlich ein Vollzugsproblem (vorhanden, und die Delikte) nicht wirklich in den StAen, ich will hier nicht sagen, hinreichend ernst (verfolgt wird), aber letztendlich nicht mit der (einer) hinreichenden Kapazität verfolgt kann offenbar (werden können). Und wie gesagt, wir diskutieren auch über Bejagung bei Nacht u. ä.. Über (Bei) Schwarzwild (kann ich jetzt) (gibt es Tierschutzprobleme) im Zusammenhang mit der ASP (Afrikanische Schweinepest) (, da sind eigentlich die eigentlichen Probleme.) Was ich vorhin eben noch angesprochen hatte, das war im Grunde eher das Thema Konflikte zwischen Tier- und Naturschutz. (Es ist tatsächlich im Moment beispielsweise bei der Frage Wolfswiederbesiedlung, wo ich eben oft (Im Zusammenhang mit Wolfsrissen kenne ich) Diskussionen gehört habe, wo tatsächlich versucht wurde, den Tierhaltern die Verantwortung zu Wolfsrissen letztendlich zuzuschieben. Das (Eine Mitverantwortung) kann natürlich auch nicht ganz ausgeschlossen werden, wenn der Tierhalter gar nichts macht. Aber hier gibt es z. B. eher im Naturschutzrecht Probleme, die letztendlich zum Konflikt zwischen Kleintierhaltern, also Kleinhufttierhaltern und Naturschutzbefürwortern. Und diese müssten über das Naturschutzgesetz entschärft werden. (Und) da sehe ich (eben) bei einem schärferen Tierschutzrecht u. U. das Problem der Instrumentalisierung. Also wie gesagt, von der Sache her würden einige Punkte aus diesem Entwurf in Bezug auf die Jagd vielleicht ganz gut tun, aber ich sehe eben auch bei den drei (von den) letztgenannten Sachen (Themen) das Thema „Leichtfertigkeit“, das Thema, im Grunde „Versuch“ und das Thema „Garantenpflicht“ immer das Problem, (ja letztendlich) die Behörden und die Justiz zu überfordern und eben auch in Richtung von (auf unbegründete) Denunziationen zu gehen (falsche Anreize zusetzen), die (so dass) dann letztendlich viele (auch berechtigte Hinweise) ins Leere laufen. Und von daher bin ich in diesem Punkt, wie ich eben schon sagte, (nicht wirklich oder) etwas hin und hergerissen (, wie ich dazu stehen soll).

Abg. Stephan Protschka (AfD, per Video): Danke schön. Ich verzichte auf die letzten zwei Minuten.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, dann kommen wir zum Kollegen Busen hier im Saal.

Abg. Karlheinz Busen (FDP): Ja, mal vorab eben. Ich kann Frau Hoven verstehen, dass Sie die Debatte ein bisschen irritiert. Aber das ist der Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Und wenn ich sage, dass man mit einem Bein im Gefängnis steht nach diesem Gesetzentwurf, dann ist das so. Und dann sage ich das auch so. Und Frau Breher hat schon zurecht gesagt, hier geht es um diesen Gesetzentwurf und nicht um „Wünsch dir was“. Aber ich habe mal eine Frage an Herrn Dr. Scheuerl. Herr Dr. Scheuerl, mit diesem Gesetzentwurf würden da alle Geschäftspartner von Viehhändlern ins Fadenkreuz der StA kommen oder der Ermittlungsbehörden, weil Tierrechtsorganisationen sowas zur Anzeige bringen?

Der Vorsitzende: Dr. Scheuerl.

Dr. Walter Scheuerl (per Video): Ja, vielen Dank. Tatsächlich ist es so, dass niemand vor Anzeigen und Kampagnen gefeit ist und es sind gerade die Betriebe, die völlig einwandfrei und ordentlich arbeiten, die, wenn sie nur eine bekannte Marke haben oder bekannte Abnehmer haben, immer auch mal schnell ins Fadenkreuz kommen und mit einer Strafanzeige aufgrund von Videomaterial konfrontiert werden. Aktuelles Beispiel oder ganz konkretes Beispiel: ein Vorzeigegelhof aus Baden-Württemberg, der regelmäßig kontrolliert ist, also einwandfrei; Tierrechtler dringen nachts ein, treiben die Hennen in eine Ecke, wo sie dann vor den Scheinwerfern flüchtend übereinander klettern quasi; dann gehen die Tierrechtler wieder raus. Man hat es am ungeschnittenen Material gesehen. Also (ich,) das ist jetzt nachgewiesen, was ich hier schildere: (Die Tierrechtler) kommen dann scheinbar aktuell von der anderen Seite in den Stall wieder hinein, so, als wenn sie gerade erst die Tür aufmachen würden, und stoßen dann da, oh Überraschung, auf diesen tatsächlich Haufen Hühner, um das dann wunderbar zu vermarkten zwei Wochen vor Ostern vor ein paar Jahren mit der Kampagne, dass die Tiere übereinander gestapelt in völlig überfrachteten Ställen gehalten würden. Letztlich Auslöser für diese Kampagne, die den Betrieb traf, war, dass er ordentlich arbeitete, dass er in der Region bekannt war. Und da kam es überhaupt nicht darauf an, dass er eine sehr gute Tierhaltung macht. Will sagen, niemand ist davor gefeit. Ich möchte noch ein ganz kurzes Wort zu dem Thema meines



Vorredners ergänzen. Wir müssen gerade, weil jemand ansprach, die schlechte Bewerberlage bei dem Amtsveterinären, (wir müssen) vielleicht auch im Auge behalten die Überlegung, wie attraktiv der Beruf des Amtsveterinärs denn ist, wenn man tatsächlich aufgrund eines solchen Gesetzentwurfes, wie wir ihn hier haben, damit rechnen muss, wie der Kollege, von dem ich vorhin sprach, bei einer ordnungsgemäßen Arbeitsleistung als Beamter anschließend trotzdem eben mit 13 Strafanzeigen für nur eine Abfertigung überzogen zu werden. Ich kann mir vorstellen, dass der Eine oder Andere sich dann überlegt, lieber doch nicht Amtsveterinär zu werden.

Der **Vorsitzende**: Kollege Busen.

Abg. **Karlheinz Busen** (FDP): Ja, vielleicht noch eine ganz kurze Frage an Professor Herzog zur Jagd. Also eine generelle Tiergarantenpflicht bei Jägern würde ja bedeuten, dass jeder Jäger auch für das Handeln anderer Jäger haftet.

Der **Vorsitzende**: Professor Herzog.

**Prof. Dr. Sven Herzog** (per Video): Also soweit würde ich jetzt, (sicher,) ich bin kein Jurist, soweit würde ich jetzt (aber) ehrlich gesagt nicht gehen. Es wäre, denke ich, schon hilfreich, wenn jeder Jäger für sein eigenes Handeln entsprechend haften würde, wie er es ja per Gesetz auch tut und auch dass dies durchsetzbar wäre. (Also) mit dieser Garantenpflicht hätte ich beim Jäger tatsächlich jetzt weniger Sorgen. (Ich denke) bei der Garantenpflicht, da sehe ich im Moment so ein bisschen (eher) das Problem (tatsächlich) bei Huftierhaltern und den Wolfsattacken, (weil) das haben wir in unserer Diskussion immer wieder gehört, dass da eben versucht wurde, die Verantwortung und die „Schuld“ für Wolfsübergriffe auf die Person der Huftierhalter abzuwälzen, statt zu fragen, ob das Naturschutzrecht und die entsprechende Naturschutzrechtslage in Deutschland der Situation noch angemessen ist. (Da sehe ich dann eher Probleme.)

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit wechseln wir zur Fraktion DIE LINKE., die Kollegin Mohamed Ali.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE., per Video): Vielen Dank. Wir sind ja bei der Debatte jetzt immer wieder an zwei Punkten. Einmal bei der Frage: ist es überhaupt notwendig, hier eine Veränderung herbeizuführen? Also gibt es einen Missstand, der jetzt behoben werden muss? Und die zweite Frage ist: ist dieser Vorschlag von den Grünen dafür geeignet? Ich bin bei beiden Fragen ehrlich gesagt bei einem klaren Ja. Und ich möchte jetzt noch einmal auf den ersten Teil der Frage zurückkommen, weil wir im zweiten Teil der Debatte wieder so einige Nebelkerzen hatten in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit einer Verbesserung. Und die Frage möchte ich jetzt stellen sowohl an Herrn Dr. Braunmiller als auch an Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer), die beiden Vertreter der Praxis. Können Sie bitte noch einmal sagen, warum aus Ihrer Sicht es hier wirklich einen Missstand gibt, der dringend behoben werden soll?

Der **Vorsitzende**: Herr (Dr.) Braunmiller, Sie waren zuerst angesprochen.

**Dr. Kai Braunmiller** (per Video): Ja, (also) (danke), das hatte ich ja ausgeführt, dass wir (in) unsere Arbeit sehen, dass das Strafrecht bisher nicht die Wertigkeit erfährt, die es eigentlich erfahren müsste, nämlich dann (dass wir) bei Straftaten an so ein abschreckendes Urteil (zu abschreckenden Urteilen) zu kommen und (, um) zukünftige Verstöße zu verhindern. (Also wie man ..., also gut nach der Debatte oder auch) grundsätzlich (dem also da) kann ich (auch) zustimmen, ist (dass) das (System), das (, was) wir bislang haben, juristisch so nicht ausreichend (ausreicht). Inwieweit man das (verschärft und) sinnvoll verschärft, dazu kann ich fachlich nichts beitragen. Aber dass (et)was passieren muss, ist offensichtlich. (Also) ein Staatsziel (umzusetzen), wo es kaum entsprechende Kontrollen (gibt, entsprechende) und Ahndungen gibt, und man froh sein muss, wenn dann ein kleiner Strafbefehl als Ergebnis herauskommt, das ist für uns absolut unbefriedigend. Es werden auch Sachen eingestellt seitens der StA, da muss man sich wirklich fragen: (ja) wieso macht man denn den ganzen Aufwand? Wieso schätzen wir das so ein, dass eine Verfolgung notwendig wäre und dann kommt im Endeffekt nichts heraus. (Also) das Bewusstsein für den Tierschutz, so denke ich, wäre noch zu verbessern.



**Der Vorsitzende:** (*gewandt an Abg. Amira Mohamed Ali*) Und habe ich das richtig verstanden, Frau Dr. Bothmann war noch angesprochen? War das richtig?

**Abg. Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE., per Video): Frau Dayen (Bundestierärztekammer)!

**Der Vorsitzende:** Entschuldigung, dann war es akustisch. Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer).

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Ich möchte nochmal einfach das Interesse im juristischen Bereich für Tierschutzstrafaten ansprechen. Ganz häufig hört man von Veterinäramtern: Den Vorgang geben wir lieber nicht an die StA, das machen wir selber, weil es sonst zu lange dauert und nichts dabei rauskommt. Dieses kann es eigentlich nicht sein. Sie sind verpflichtet, Straftatbestände abzugeben an die StA. Dort wird ermittelt und dort wird auch weiter damit umgegangen. Aber an der anderen Seite brauche ich eben auch genauso engagierte Kollegen, die wissen, worum es geht und die einfach auch ein bisschen Vorahnung haben, so wie Herr Bredemeier dieses schon gesagt hatte. Es muss dort jemand sein, der einfach den Straftatbestand schon mal kennt, der vielleicht auch einen Kommentar zum Tierschutz zur Seite hat, der also wirklich da so mit umgehen kann, wie es die Bemühung des Veterinäramtes, das den Straftatbestand weitergegeben hat, auch entspricht. Und dieses ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Punkt einfach, den ich anfangs angesprochen habe: diese Sensibilisierung, die ich damit wahrscheinlich erreichen kann. Lassen Sie mich noch ganz kurz, auch wenn es nicht direkt gefragt worden ist, auf die Kommunikation eingehen. Es gibt die Mitteilung über Strafsachen, die MiStra. Da werden Tierstrafbestände bisher nicht aufgeführt. Das ist mir ein ganz wesentlicher Punkt zu sagen, jawohl, die werden da aufgenommen. Dann weiß jeder Bescheid und kann da nachgucken, was gewesen ist und kann da vielleicht auch sich einmal Argumente her holen. Danke.

**Der Vorsitzende:** Kollegin Mohamed Ali.

**Abg. Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE., per Video): Ich habe noch eine Frage an Frau Professor Hoven.

Ich bin beim zweiten Teil der Frage, ob dieses Gesetz denn geeignet ist, die vorhandenen Missstände abzuschalten. Da haben wir jetzt mehrere Dinge gehört auch in der Debatte, auch von Herrn Kubiciel. Z. B. habe ich da von ihm gehört, das er sagte, naja, es wird vielleicht sogar eher am Ziel vorbeigehen, weil so viele dieser Verfahren zu erwarten, dass das Verfahren eingestellt werden müssen. Habe ich nicht ganz verstanden, warum das dann irgendwie deswegen am Ziel vorbeigeht. Und könnten Sie auch noch einmal Ihre Meinung dazu und könnten Sie auch nochmal sagen, warum es so wichtig ist, dass dieser Leichtfertigkeitstatbestand aufgenommen wird, weil es den es vorher ja nicht gab? Danke.

**Prof. Dr. Elisa Marie Hoven** (per Video): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Also zum einen müsste (muss) man sagen, wenn wir sagen was (dass) leichtfertige Begehungsweise erhöhtes Unrecht ist, ja, ganz klar ist das das. Wenn ich leichtfertig, grob fahrlässig dafür verantwortlich bin, dass Tiere erhebliche Schmerzen oder Leiden erleiden müssen, dann sind wir im Bereich gesteigerten Unrechts. Und dann ist es keine lautere Argumentation zu sagen, naja, aber dann werden die StAen vielleicht überfordert damit. Also, das wäre ja eine furchtbare Konsequenz, es werden Straftaten begangen, aber wir verfolgen sie nicht, weil es dann zu viel sein könnte. Sollte es erst zur (Weshalb es eher zu) Einstellung(en) kommen (sollte), erschließt sich mir gar nicht - im Gegenteil, das wäre ein Punkt, wenn (wo) man Einstellung(en) verhindern könnte. Das (Gerade wenn) man sagt, also ich kann im bestimmten Kontext – das haben wir in unserer Studie häufig beobachtet – den Vorsatz letztendlich nicht mit Gewissheit nachweisen. Stallbrände sind ein wunderbares Beispiel. Da wird in der Regel (i. d. R.) von den StAen angenommen, dass sie da keinen Vorsatz hatten, weil niemand möchte, dass die Tiere wirklich sterben. Aber leichtfertig, das hat man ganz häufig, dass da Brandschutzmaßnahmen nicht richtig wahrgenommen wurden. Ja und es gibt ja tatsächlich (bereits), (dass) im § 18 des TierSchGes, (es gibt es ja,) einen Ordnungswidrigkeitstatbestand. Das darf man ja nicht vergessen. Fahrlässigkeit wird ja schon als Unrecht auch vom Gesetzgeber angesehen. Nur der fristet nun endgültig ein Schattendasein. Den haben wir fast nie in der Anwendung gefunden, weil Ordnungswidrigkeiten, wenn wir da angelangt sind, da sagen die meisten



(StAen) gleich, das lassen wir mal sein. Insoweit ist es (die Entscheidung), das in das Strafrecht zu überführen, einfach richtig und sinnvoll.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit kommen wir abschließend zu (Fraktion) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Kollegin Künast.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe nochmal eine Frage an Frau Hoven. Mich irritiert ein bisschen auch als Juristin, dass jetzt plötzlich für die Frage, was strafrechtlich relevant sein soll oder geregt werden soll, egal in welchem Gesetz, jetzt plötzlich das Argument Anzeigen, die Anzahl der Anzeigen kommt. Vielleicht können Sie mir, ja, das ist so wie, wir sparen einfach beim Personal, dann brauchen wir auch keine Straftatbestände mehr im StGB, weil wir ja das Personal nicht haben und Anzeigen reduzieren wollen. Fällt Ihnen eigentlich was ein, wo in der rechtspolitischen Debatte, Sie verfolgen die Wissenschaft ja auch, das eigentlich ein Argument war, die Anzahl der Anzeigen? Und umgekehrt, vielleicht mal könnte es, also wenn man sich auf dem Niveau begibt, könnte oder müsste es nicht auch klar sein, dass das StGB ultima ratio, eine rote Linie zieht, mit Blick auf (Artikel) 20 a GG, aber auch mit Blick auf die Wettbewerbssituation all der Landwirte, die ordentlich mit den Tieren umgehen, aber nicht so viel Geld sparen?

**Prof. Dr. Elisa Marie Hoven** (per Video): Herzlichen Dank. Nein, das ist mir aus der kriminalpolitischen Diskussion bisher nicht als ein Argument bekannt. Jedenfalls keines, was seriös vorgetragen wird. Also zu sagen, Veränderung(en) führt zu mehr Anzeigen, das sei ja problematisch. Das bedingt sich natürlich, wenn Straftaten als solche von uns formuliert werden und vorliegen, dann sind Anzeigen genau das, was wir brauchen. Insoweit würde ich nur (Das möchte ich) am Rande (sagen) - diese Dämonisierung der Tierschutzorganisationen, die hier teilweise vorgenommen wird, finde ich skandalös. Man kann über alles diskutieren, mag man darüber sprechen, dass das eine oder andere zu weit geht, aber man muss schlicht sagen, dass man darauf angewiesen ist, dass diese Tierschutzorganisationen handeln, denn Tiere können ja nicht selbst Anzeige erstatten. Und wir haben hier

ein Kontrolldelikt, Herr Bredemeier hat es angeprochen. Und die Tierschutzorganisationen müssen hier einen ganz wichtigen Beitrag leisten. Das ist schlicht so. Ja, also das Argument, wir haben dann mehr Anzeigen, das ist ein Argument für die Strafbarkeit und nicht dagegen. Das bedeutet ja nur, dass strafwürdiges Unrecht auch tatsächlich zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt. Ja, mit 20 a GG, auch da haben Sie völlig Recht. Das ins StGB zu schreiben, wird diesem Auftrag schlicht gerecht. Im Übrigen (regeln wir) so viele Dinge im StGB. Ja aber den Tierschutz, den wir als so etwas Wichtiges anerkennen im GG, der versackt irgendwo im TierSchG. Also, das ist ein ganz, ganz wichtiges Signal in meinen Augen. Und wenn ich darf - einen letzten Satz. Nur weil hier gesagt wurde, das sei nur eine theoretische Betrachtung mit dem einen Bein im Gefängnis. Das Gegenteil ist der Fall. Theoretisch mag das möglich sein. Praktisch wurden im Jahr 2019 drei Menschen wegen § 17 TierSchG zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Also wir sind hier nicht in einem Bereich, wie jemand (mit) ein(em) Bein im Gefängnis steht, wenn er nach diesem Straftatbestand sich möglicherweise strafbar gemacht hat.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also, wir alle hier im Raum, denke ich, behaupten ja nicht, dass das StGB, wir sind jetzt ungefähr zehn Leute, keiner von uns Zehn jetzt - sind wir nur noch zehn, nicht 11, keiner von uns zehn würde gleich behaupten, dass es ein StGB gibt, würde uns alle unter Verdacht eines Tötungsdeliktes stellen, nur weil es das gibt. Ich habe eine Frage noch, vielleicht eine kurze Antwort zu Bayern. Vorhin war mal, ja in Bayern gibt es die meisten Verfahren, es ginge also. Haben Sie da irgendwie eine Evidenz dafür, woran das liegt? Es gibt ja die zwei Nutztierintensivhaltungsbereiche. Ich sage mal Niedersachsen und Bayern. Hat es da so viele Vorfälle gegeben und deshalb logischerweise oder verfolgen die besonders streng? Gibt es dafür irgendwie Hinweise?

**Prof. Dr. Elisa Marie Hoven** (per Video): Ist die Frage an mich oder an Herrn Kubiciel gerichtet?

Der **Vorsitzende**: Tatsächlich an Sie.



**Prof. Dr. Elisa Marie Hoven** (per Video): Wir werken das auch gerade aus. Wir müssen auf die Verfahren auch sehr genau schauen. Welche Verfahren denn dann tatsächlich auch in diese Statistiken eingehen, ob das Verfahren sind im kleineren Bereich. Häufig hat man ganz viele Fälle, die dann auch tatsächlich im (mit) Strafbefehl oder einer Anklage (enden), wo es um ein einzelnes Schaf geht. Also immer um Kleinigkeiten, wohingegen die großen Bereiche oft gar nicht angetastet werden. Also, dass in Bayern diese Situation strukturell eine andere ist, nämlich (würde mich) auf Basis der Daten, die wir bisher haben, eher wundern. Wir sind aber noch in der Auswertung. Also, ich bin darauf gespannt, meine aber, dass gerade in den vulnerablen, sensiblen Bereichen (der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung) wir keine deutlich verbesserte Situation haben.

**Abg. Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Habe ich noch eine Minute?

**Der Vorsitzende:** Ja.

**Abg. Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich eine schnelle Frage an Frau Dayen (Bundestierärztekammer). Weil vorhin das Wort Tierexporte angesprochen wurde und das ist ja wirklich ein riesiges Problem, wo glaube auch große finanzielle Interessen und tragische Behandlungen von Tieren läuft. Haben Sie als Vertreterin der Tierärztekammer da eigentlich Vorschläge, was man da rechtlich ändern muss? Strafrechtlich gegenüber den Haltern oder weitere Dinge? Weil ich glaube, dass da wahnsinnig Geld verdient wird und wahnsinnig viel Tierleid und Schmerz ist.

**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Dayen (Bundestierärztekammer).

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Dankeschön. Dies ist, glaube ich eine Frage, die insbesondere auf EU-Ebene gestellt werden muss. Es gibt die Tierschutztransportverordnung. Im Moment gibt es dazu gerade eine Anhörung der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit). Also ich denke, genau da ist der Ansatzpunkt. Und der Ansatzpunkt für mich wäre, die Tiertransporte zeitlich zu begrenzen, also festzulegen, dass Tiere nur eine bestimmte Zeit, die dann nicht verlängerbar ist, transportiert werden dürfen.

Das wäre nach meinem Dafürhalten so ein Punkt, der sicherlich dazu beitragen würde, dass diese sehr langen Tiertransporte nicht mehr stattfinden können.

**Abg. Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Habe ich noch eine Sekunde?

**Der Vorsitzende:** Ja.

**Abg. Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, das Problem ist, dass wird in der EU so schnell nicht durchkommen, weil es da unterschiedliche wirtschaftliche Interessen gibt. Gibt es was Nationales?

**Dr. Maria Dayen** (Bundestierärztekammer, per Video): Das wird sicherlich sehr schwierig sein, das EU-Recht hier in dieser Fassung dann auszuhebeln. Aber, was man hier beispielsweise auch machen könnte, das Problem ist ja immer, wie sieht es in den Drittländern aus, in die die Tiere transportiert werden. Dort beispielsweise, das ist von uns auch so vorgeschlagen worden, von den Zuchtorganisationen oder von denen, die dort hin transportieren, Konzepte zu verlangen, was mit den Tieren dort tatsächlich passieren soll. Es kann nicht sein, dass seit 1970 Tiere in die Türkei exportiert werden und nun immer noch mit der Begründung exportiert werden müssen, weil dort ein Zuchtbestand aufgebaut werden soll. Das ist ein Züchterleben seit 1970 und da müsste ich eigentlich dann den Tierbestand schon verbessert haben. Und das sind solche Sachen, die man regeln muss und wo man auch darüber sprechen kann.

**Der Vorsitzende** (18:04:58): So, meine sehr geehrten Damen und Herren, eine - wie ich finde - wirklich spannende öffentliche Anhörung liegt hinter uns. Bei dem Portfolio der eingeladenen Sachverständigen war durchaus nicht zu erwarten, dass da alle auf einer Wellenlänge sein werden. Und so wird es wieder einmal die Aufgabe der Parlamentarier sein, die richtige Balance bei dem wirklich emotionalen Thema Tierschutz in Zusammenhang mit der Änderung des StGBes und des TierSchGes zu finden. Sehr geehrte Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich danke Ihnen allen für die wirklich konstruktive Mitarbeit, für den fairen Umgang, für die Einhaltung der Zeitvorgaben. Und ich darf Ihnen



versichern, der Erkenntnisgewinn wird ganz sicherlich in unsere Ausschussarbeit einfließen. In diesem Sinne, Ihnen allen alles Gute, bleiben Sie gesund. Unsere öffentliche Anhörung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:06 Uhr